

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 10, Nummer 21

Freitag, den 18. Oktober 2019

*Apfelfest mit Kirmes
in Hainrode*

19./20. Oktober 2019

Samstag 19. Okt. im Förstergarten


 von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 arbeitet die Apfelpresse
 

ab 10:00 Uhr
Schauschmieden und kleiner Herbstmarkt
mit regionalen Produkten

ab 14 Uhr Panflöten - Konzert mit J.K.duDramont

ab 20 Uhr Kirmestanz und Kirmesbeerdigung
mit MixDuo auf dem Saal

Sonntag 20. Okt. 2019

ab 11 Uhr Frühschoppen mit der
Blaskapelle Gonna

Erbsbäumzug




Hubertus-Messe

Musikalischer Jäger-Gottesdienst

Am Sonntag, dem 10. November 2019, um 10.30 Uhr



in der St. Andreas-Kirche zu Uftrungen
Es wirken mit: die „Jagdhornbläser St. Hubertus“
aus dem Südharz

Inhalt

Amtlicher Teil
Verloren/Gefunden
Wir gratulieren
Aus den Ortschaften

Seite 2
Seite 29
Seite 29
Seite 30

Was ist wann geöffnet?
Termine und Informationen
Informationen der Vereine
Pressemitteilungen

Seite 34
Seite 35
Seite 38
Seite 38

**Besuchen Sie auch
unsere Internetseite
[www.gemeinde-
suedharz.de](http://www.gemeinde-suedharz.de)**

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung



Die Gemeinde Südharz beabsichtigt schnellstmöglich die Besetzung einer Stelle als

Gemeindearbeiter (m/w/d)

Die Einstellung erfolgt befristet zur Vertretung eines anderen Beschäftigten. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD (Entgeltgruppe 3).

Der Einsatz erfolgt im gesamten Gebiet der Gemeinde Südharz, vorrangig im Bauhofbereich Süd.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden, nach Bedarf auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an Wochenenden und Feiertagen. Dies kann insbesondere in Fällen des Winterdienstesatzes der Fall sein.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Säuberung/Pflege der Ortsteile
- Grasmahd
- Hausmeistertätigkeiten
- Unterhaltung von Maschinen
- Winterdienst
- Gärtnerische Arbeiten
- Friedhofspflege

Anforderungsprofil:

Der Bewerber muss in einem handwerklichen Beruf über eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und soll bereits über Berufserfahrungen verfügen. Zudem sollte der Bewerber im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse T und B

sein, wünschenswert auch der Klasse C1. Vorteilhaft ist der Nachweis zur Berechtigung zum Führen von Radladern und Minibaggern.

Die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und umsichtigen Handeln muss vorhanden sein.

Ihre Bewerbung, die einen lückenlosen Lebenslauf nebst sämtlichen relevanten Zeugnissen in Form von Ausbildungs-, Qualifikations- und Arbeitsnachweisen enthalten sollte, richten Sie bitte bis zum 4.11.2019 mit dem Kennwort „Bewerbung Vertretung Bauhof“ an die

**Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz**

oder per E-Mail an: bewerbung@rossla.de

Bewerbungen von behinderten Menschen oder Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen werden nur bei Übersendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen zurückgesandt. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht.

Auslagen, die in Verbindung mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt zur Verfügung.

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf der unserer Homepage www.gemeinde-suedharz.de.



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber: Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil: Bürgermeister Herr Rettig

- Verteilung:
An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Stellenausschreibung



Die Gemeinde Südharz beabsichtigt zum 01.01.2020 die Besetzung der freiwerdenden Stelle als

Aufsichtskraft im Bereich Tourismus/Museum Alte Münze (m/w/d)

Die Stellenbesetzung soll unbefristet in Teilzeit (20 Wochenstunden) erfolgen. Grundlage des Einsatzes ist ein Dienstplan, der auch Dienstzeiten an den Wochenenden und Feiertagen enthält. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD (Entgeltgruppe 3).

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Täglicher Kontrollgang vor Öffnung des Hauses, Auf- und Zuschließen
- Regelmäßige Reinigung der Vitrinen, des Eingangs- und Gebäudereichs (Straße), festgelegte Reinigungsarbeiten
- Laufende Verwaltungstätigkeiten (Verkauf von Artikeln, deren Eingabe in die Kasse, Führen einer Besucherzählliste, Prüfung und Bestückung der Auslagen etc.)
- Aufsicht/Kontrolle im täglichen Besucherverkehr (Aufsicht in den Museumsräumen, Ein- und Ausgangskontrolle, Gewährleistung der Ordnung)
- Service und Information der Gäste (Ausführliche Auskünfte über die Inhalte des Museums, eventuelles Durchführen von Führungen für kleinere Gruppen, allgemeine Auskünfte zu touristischen Zielen / Einrichtungen der Gemeinde)
- Veranstaltungen (Herrichten der Räume für Veranstaltungen und Unterstützung)

Eine Zuordnung neuer Aufgabengebiete im Bereich der touristischen Einrichtungen der Gemeinde bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Sie sollten in der Lage sein, freie Vorträge vor den Besuchern des Museums halten zu können. Gefordert sind freundliches Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und die Fähigkeit sich auf unterschiedliche Gruppen einzustellen. Interesse an geschichtlichen Inhalten sollte vorhanden sein. Von Vorteil sind eine Ausbildung in Erster Hilfe und Fremdsprachenkenntnisse. Der/die Bewerber/in sollte flexibel und mobil sein. Ihre Bewerbung, die einen lückenlosen Lebenslauf nebst sämtlichen relevanten Zeugnissen in Form von Ausbildungs-, Qualifikations- und Arbeitsnachweisen enthalten sollte, richten Sie bitte bis zum **04.11.2019** mit dem Kennwort „Bewerbung Alte Münze“ an die

Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

oder per E-Mail an: bewerbung@rossla.de

Bewerbungen von behinderten Menschen oder Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen werden nur bei Übersendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen zurückgesandt. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht. Auslagen, die in Verbindung mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt, Bereich Personal zur Verfügung. Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage www.gemeinde-suedharz.de.

Stellenausschreibung



Die Gemeinde Südharz beabsichtigt zum 01.01.2020 die Besetzung der freiwerdenden Stelle als

Höhlenführer (m/w/d) in der Schauhöhle Heimkehle

Die Stellenbesetzung soll unbefristet in Teilzeit (20 Wochenstunden) erfolgen. Grundlage des Einsatzes ist ein Dienstplan, der auch Dienstzeiten an den Wochenenden und Feiertagen enthält. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD (Entgeltgruppe 3).

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Durchführung der Höhlenführungen
- Durchführung der täglichen Kontrollgänge
- Kassentätigkeiten/Bürotätigkeiten
- Abwicklung von Besucheranfragen
- Organisation von Führungen
- Manuelle Beraubung der Firste
- Tätigkeiten im grünen Bereich im Umfeld der Höhle
- Betreuung der thematischen Ausstellungen

Eine Zuordnung neuer Aufgabenbereiche im Bereich der touristischen Einrichtungen der Gemeinde bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Sie sollten in der Lage sein, freie Vorträge vor den Besuchern der Schauhöhle zu halten. Gefordert sind freundliches Auftreten, Durchsetzungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und die Fähigkeit sich auf unterschiedliche Gruppen einzustellen. Interesse an naturwissenschaftlichen/geologischen und geschichtlichen Inhalten sollte vorhanden sein. Von Vorteil sind

technisches Verständnis, eine Ausbildung in Erste Hilfe und Fremdsprachenkenntnisse. Der/die Bewerber/in sollte flexibel und mobil sein.

Ihre Bewerbung, die einen lückenlosen Lebenslauf nebst sämtlichen relevanten Zeugnissen in Form von Ausbildungs-, Qualifikations- und Arbeitsnachweisen enthalten sollte, richten Sie bitte bis zum **04.11.2019** mit dem Kennwort „Bewerbung Höhle Heimkehle“ an die

Gemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz
oder per E-Mail an: bewerbung@rossla.de

Bewerbungen von behinderten Menschen oder Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sind besonders erwünscht und werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungsunterlagen werden nur bei Übersendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen zurückgesandt. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht.

Auslagen, die in Verbindung mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für Auskünfte steht Ihnen das Hauptamt, Bereich Personal zur Verfügung. Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage www.gemeinde-suedharz.de.

Weiteres zur Gemeinde Südharz und zur Schauhöhle erfahren Sie unter www.gemeinde-suedharz.de sowie www.hoehle-heimkehle.de

Hinweis des Ordnungsamtes

Verbrennverbot von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass im Landkreis Mansfeld-Südharz das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen seit dem 1. Juli 2019 grundsätzlich verboten ist.

Die Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis MSH finden Sie unter:

www.mansfeldsuedharz.de/de/verbrennordnung.html

Gründe und alternative Entsorgungsmöglichkeiten: (siehe Anhang)

Darlegung der Gründe zur Aufhebung der Verordnung über das Verbrennen von Gartenabfällen

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen stellt eine abfallrechtliche Beseitigung dar, so dass die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einschlägig sind.

Zunächst stellen Baum- und Strauchverschnitt Abfälle im Sinne von § 3 KrWG dar. Danach sind Abfälle im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG verpflichtet, nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten. Die Verwertung von Abfällen hat dabei Vorrang vor deren Beseitigung. Dieser Vorrang entfällt nur, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 am besten gewährleistet.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Landesregierungen können gemäß § 28 Abs. 3 KrWG durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Absatzes 1 Satz 1 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Sie können in diesem Fall auch die Voraussetzungen und die Art und Weise der Beseitigung durch Rechtsverordnung bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

In Sachsen-Anhalt ist die Ermächtigung zur Regelung der Gartenabfallverbrennung durch die Landesregierung frühzeitig und zwar schon im Jahr 1993 per Verordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Gemäß § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262) werden ausschließlich die unteren Abfallbehörden ermächtigt, durch Verordnung das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zu regeln. Durch die GartAbfVO und mithin dem Vorliegen der Möglichkeit zur Regelung von Ausnahmen vom o. g. grundsätzlichen Verbrennungsverbot durch die unteren Abfallbehörden sollte den seinerzeit teilweise noch unzureichenden Verwertungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Die Kreislaufwirtschaft hat sich in Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich jedoch so weit entwickelt, dass praktisch flächendeckend Entsorgungsmöglichkeiten für das in Gärten anfallende Material zur Verfügung stehen. Insofern ist dieses ursprüngliche Hauptargument für das Zulassen von Ausnahmen vom Verbrennungsverbot nicht mehr gegeben. Der Ausnahmecharakter der Gartenabfallverbrennung erhält dadurch ein deutlich steigendes Gewicht.

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen geht weder mit einer stofflichen noch energetischen Nutzung der Biomasse einher und widerspricht somit dem Grundsatz der Ressourcenschonung. Gegenüber etablierten, ressourcenschonenden Verwertungsverfahren von pflanzlicher Biomasse (Eigenkompostierung, externe stoffliche und/oder energetische Biomasseverwertung) stellt das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im offenen Feuer auch unter dem Gesichtspunkt „Klimaschutz“ eine nicht mehr zielführende Entsorgungspraxis dar. Hinzu kommt, dass durch eine missbräuchliche Nutzung bestehender Verbrennungsverordnungen die Luftbelastung zusätzlich steigt.

Zudem bestehen verschiedene alternative Entsorgungsmöglichkeiten im LK MSH. Gemäß der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) werden folgende alternative Entsorgungsmöglichkeiten von pflanzlichen Abfällen durch den Eigenbetrieb für Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger angeboten.

- Entsorgung der Bio- und Grünabfälle über den Bioabfallbehälter (gegen Gebühr)
- Erwerb von Grünschnittsäcken und Banderolen für Astwerk. Es fallen lediglich Kosten für den Erwerb der Grünschnittsäcke bzw. der Banderolen in Höhe von 0,50 € pro Stück an.
- Flächendeckende, kostenlose Sammlung von Baumschnitt, Strauch- und Grünschnitt jeweils zweimal im Frühjahr und Herbst. Konkrete Termine ergeben sich aus dem Serviceheft des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz
- Es können im Rahmen der Entsorgung anstelle von 2 m³ Sperrmüll jeweils 6 m³ Grünschnitt (max. 3 m³ pro Abfuhr) kostenlos über die im Serviceheft enthaltenen Abrufkarten von jedem Haushalt im Landkreis zur Entsorgung angemeldet werden.
- Analog kann der Grünschnitt anstelle von Sperrmüll auch auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

Des Weiteren ist es möglich, über Containerdienste, Gartenbaubetriebe etc. seine Grünabfälle entsorgen zu lassen.

In ländlichen Gebieten kann nach bisherigen Erfahrungen die Inanspruchnahme dieser Angebote im Einzelfall aufgrund regionaler Besonderheiten und ungünstiger Lagen bei Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile unzumutbar sowie im Falle von bestimmten Schädlings- oder Krankheitsbefall (z. B. Borkenkäfer, Birnengitterrost, Scharka, Bakterienbrand u. a.) erforderlich sein. Für derartige besondere Härtefälle besteht die Möglichkeit der Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen über eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wenn

- der Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung von einem Sachverständigen bzw. Fachkundigen erbracht wird, dass aufgrund von Krankheits- oder Schädlingsbefall (müssen korrekt benannt werden) eine Beseitigung nur durch Verbrennen zu erfolgen hat. Diese sachverständigen bzw. fachkundigen Personen finden Sie u.a. bei der Pflanzenschutzstelle Halle, den Kleingartenvereinen, den Gemeinden, wie auch Gartenbaubetrieben. Die Befähigung der Fach- und Sachkunde ist zu belegen.

oder

- die Inanspruchnahme der alternativen Entsorgungsmöglichkeiten eine nicht beabsichtigte unzumutbare Härte darstellt, beispielsweise aufgrund ungünstiger Grundstücksverhältnisse (steile Hanglage; fehlende oder unzureichende Zuwegung u. ä.) oder bei Anfallen großer Mengen infolge Unwetter oder anderen Schadensereignissen.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag gemäß § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall eine Ausnahme bei der Beseitigung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen und Einrichtungen zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellt grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung dar, die nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt kostenpflichtig ist.

Angesichts der zuvor aufgezeigten alternativen Entsorgungsmöglichkeiten sowie der im Einzelfall bestehenden Möglichkeit einer abfallrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen nicht mehr zeitgemäß.

Auch in anderen Teilen des Landes Sachsen-Anhalt hat es bzgl. der Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen bereits ein Umdenken gegeben. So ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen lt. einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Landtagsanfrage vom 06.09.2019 in 6 von 11 Landkreisen sowie in den drei kreisfreien Städten verboten.

Satzung über die Durchführung und die Erhebung von Entgelt

für Märkte und Veranstaltungen der Gemeinde Südharz

Auf Grund des § 5 und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. S. 66) und in Verbindung §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996

(GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat am **25.09.2019** folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf Märkten und Veranstaltungen aller Art ist ein Standgeld entsprechend der Größe der Standfläche zu entrichten. Neben dem Standgeld werden auch Pauschalen und Auslagen erhoben. Als Standfläche bezeichnet man die laufenden Verkaufsmeter.

§ 2

Öffentliche Ausschreibung

Zur Vermeidung eines Überangebotes an Erzeugnissen und zur einheitlichen Gestaltung der Märkte und Veranstaltungen sollte eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Die Ausschreibung erscheint im Amtsblatt der Gemeinde Südharz und wird auf der Internetseite veröffentlicht.

Eingehende Bewerbungen werden unter Beachtung der Auswahlkriterien und Teilnahmebedingungen geprüft und bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit besteht nicht.

§ 3

Entgeltschuldner

Schuldner des Entgeltes, der Pauschalen und Auslagen gemäß § 1 ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Entgelte

Die in dieser Entgeltordnung genannten Standgelder und Pauschalen werden, sofern nicht anders ausgewiesen, je Tag erhoben. Die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Bruttobeträge (incl. gesetzlicher MwSt).

Es werden die folgenden Standgelder und Pauschalen erhoben:

- Standgelder für den Verkauf von Speisen und Getränken, Deko-Artikeln, Handarbeit, Kunstgewerbe, Bücher, Spielzeug etc.

Hütte (3 m x 2,5 m) pro Tag (Getränke, Essen, Fisch, Kuchen, alles für den Verzehr, etc.)	60,00 €
Hütte (3 m x 3 m) pro Tag (Getränke, Essen, Fisch, Kuchen, alles für den Verzehr, etc.)	75,00 €
Standgebühr pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/Tag eigener Verkaufstand, Zelt, Verkaufsanhänger, Pavillons (Getränke, Essen, Fisch, Kuchen, alles für den Verzehr)	8,00 €
Hütte (3 m x 2,5 m) pro Tag (Handarbeit, Kunstgewerbe, Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Deko, Präsente, etc.)	45,00 €
Hütte (3 m x 3 m) pro Tag (Handarbeit, Kunstgewerbe, Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Deko, Präsente, etc.)	55,00 €
Standgebühr pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/Tag (Handarbeit, Kunstgewerbe, Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Deko, Präsente, etc.)	6,00 €
Standgebühr im Rathaus pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/Tag (Bereitstellung von Verkaufstisch)	8,00 €
Standgebühr im Rathaus pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/Tag (eigener Verkaufsstand)	7,00 €
Strom pro Tag/pauschal bis 3,5 KW	5,00 €

Strom pro Tag/pauschal ab 3,6 KW	10,00 €
Strom pro Tag/pauschal ab 10,0 KW	15,00 €

2. sonstige Standgelder

Für alle nicht in § 3 Nr. 1 aufgeführten Tatbestände ist ein Standgeld gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südharz zu erheben

§ 5

Entstehung der Zahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Standgelder und Pauschalen entstehen, sobald das Anmeldeformular für Märkte und Veranstaltungen vorliegt, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

(2) Standgelder und Pauschalen werden nach Rechnungslegung, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes fällig.

(3) Von der Erhebung eines Standgeldes kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.

(4) Standbetreibern können bei Nachweis der Gemeinnützigkeit die Entgelte für Verkaufsstände angemessen oder ganz erlassen werden.

§ 6

Erstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Entgeltschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.

(2) Im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

(3) Wird die Nutzung dem Entgeltschuldner aus Gründen, die allein die Gemeinde Südharz zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Entgelt ganz oder teilweise erstattet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wer die für ihn bereit gehaltenen Hütten bzw. Standfläche nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung des Entgeltes.

§ 7

Reinigung des Platzes

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- das Verpackungsmaterial zurückzunehmen
- dafür zu sorgen, das Papier und anderes Material nicht verweht wird
- Abfälle in eigenen Müllgefäßen und auf eigene Kosten zu entsorgen

§ 8

Sicherheit und Verhalten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesenen Flächen benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(3) Jeder Anbieter ist für den ordnungsmäßigen und ungefährlichen Zustand seiner Sachen und Waren verantwortlich.

(4) Jeder Teilnehmer hat selbst dafür Sorge zu tragen, sich dem Wetter entsprechend vorzubereiten.

(5) Stromkabel, Zwischenzähler sowie Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl mitzubringen. Adapter, Zähler und Verlängerungskabel müssen geprüft sein.

(6) Die Stromentnahme ist nur an den zugewiesenen Anschlussstellen erlaubt.

(7) Beim Betrieb von Elektro-, Gas- bzw. mit Spiritus oder ähnlich betriebenen Geräten oder sonst leicht entflammbarem

Inventar muss entsprechendes Löschmittel zwingend am Stand vorhanden sein. Empfehlung: Löschdecke oder Feuerlöscher
(8) Innerhalb des Festbereiches ist das Parken untersagt, nur für Auf- und Abbauzwecken darf der Bereich befahren werden. Parkmöglichkeiten gibt es im Umfeld.

(9) Eine Genehmigung für Alkoholausschank wird über das Gewerbeamt der Gemeinde Südharz erteilt.

§ 9

Haftung

(1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Händlern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.

(2) Die Standinhaber haften der Gemeinde Südharz für alle sich aus der Benutzung ergebenden

Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10

Aufsicht

Die Gemeinde Südharz übt die Aufsicht aus. Die Aufsicht wird von der/den Person/en wahrgenommen, welche von der Gemeinde Südharz bestellt werden. Die Anweisungen der Aufsichtsperson/en sind zu befolgen.

Die Aufsichtsperson/en führen Kontrollen durch, ob die gemeldeten Angaben auf dem Anmeldeformular eingehalten werden. Zur Ausübung der Kontrollen sind die Händler verpflichtet, jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung über die Durchführung und die Erhebung von Entgelt für Märkte und Veranstaltungen der Gemeinde Südharz tritt am **Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

Südharz, den 30.09.2019




Rettig
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss-Nr.: 21-633/2019

Die Gebührenkalkulation der Firma Allevo Kommunalberatung GmbH vom 28.03.2019 ist Anlage dieser Satzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) für den Ortsteil Ufrungen

Aufgrund der §§ 6 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert am 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8, 11, 45 und 99, verbunden mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetze vom 6. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 878), vom 16. April 1999 (GVBl. LSA S. 150), vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), durch Entscheidung des LVerfG vom 15. Januar 2002 (GVBl. LSA S. 104), durch Gesetze vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), vom 16. Juli 2003

(GVBl. LSA S. 158), vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370), vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), durch Entscheidung des LVerfG vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109), durch Gesetze vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) 1), geändert durch Gesetze vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2019 die nachstehende 1. Änderung Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) für den Ortsteil Ufrungen beschlossen.

Artikel 1

Im § 3 Abs. 1 wird 1,11 Euro/m³ durch 1,42 Euro/m³ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasser) tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Südharz, dem 01.10.2019




Ralf Rettig
Bürgermeister



Inhalt

1. Vorbemerkungen	4
1.1. Rechtsgrundlagen	4
1.2. Vorgehensweise	5
1.3. Kostenermittlung	5
1.4. Zuschüsse	6
1.5. Bemessungseinheiten und Gebührenermittlung	7
1.6. Abschreibungen	7
1.7. Verzinsung des Anlagekapitals	7
1.8. Kostendeckung	8
1.9. Ermessensentscheidungen/Prognosen/Schätzungen	9
2. Übersicht über die Wasserversorgungsgebühren	10
Nachkalkulation der Jahre 2016 bis 2018	11
Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren 2019 bis 2021	14

Anlagen:

Anlage 1: Abschreibungen einschl. der Investitionszugänge ab 2016	25
Anlage 2: Grundlegende Daten - Bemessungseinheiten	27

28.03.2019

Gemeinde Südharz

Gebührenkalkulation Wasserversorgung
für den Ortsteil Uffringen der Gemeinde
Südharz für den Zeitraum 2019 bis 2021 mit
Nachkalkulation 2016 bis 2018



Die Gemeinde Südharz erteilte uns den Auftrag, die Gebührenkalkulation für die zentrale Wasserversorgung für den Zeitraum 2019 bis 2021 mit Nachkalkulation der Jahre 2016 bis 2018 für den Ortsteil Ufrungen zu erstellen.

Die Gemeinde bediente sich bis 31.12.2016 zur Erledigung dieser hoheitlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung dem „Kommunalen Eigenbetrieb Südharz“. Ab 01.01.2017 erfolgt die öffentliche Trinkwasserversorgung in Ufrungen mittels eines Regiebetriebes der Gemeinde Südharz.

Die Arbeiten wurden von uns im Verlauf der Monate Oktober /November 2018 nach telefonischen Abstimmungen bzw. Beratungen mit Bürgermeister Herrn Reiflig, mit dem Leiter Finanzverwaltung Herrn Wischert, der Mitarbeiterin Bereich Wasser/Abwasser Frau Erner und den Mitarbeiterinnen der Finanzverwaltung Frau Skrypek und Frau Gewalt in unserer Niederlassung in Reichenbach/Vogtland durchgeführt.

Für die konstruktive, sehr gute Zusammenarbeit möchten wir uns noch einmal herzlich bedanken.

Reichenbach, den 28. März 2019

Allevo Kommunalberatung

Christian Greger
Diplom-Staatswissenschaftler
Betriebswirt (VWA)

1. Vorbemerkungen

1.1. Rechtsgrundlagen

Diese Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 1, 2, und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der aktuellen Fassung.

Nach § 1 Absatz 1 KAG-LSA sind Landkreise und Gemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

Man unterscheidet verschiedene Modelle zur Ausgestaltung des Rechtsbeziehungen zu den Wasserendverbraucher. Neben der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung gibt es privatrechtlich geführte Einrichtungen (zivilrechtliche Vertragsbeziehungen ohne Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der AVBWasserV mit privatrechtlichen Entgelten) und sog. Rumpfsatzungsmodelle (öffentlich-rechtliche Teilsatzung hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und Festlegung des Benutzungsverhältnisses mit seinen Kunden/Nutzern auf privatrechtlicher Ausgestaltung der AVB WasserV).

Die Gemeinde hat sich gemäß ihres Satzungsrechtes für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung unterschieden - Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang und öffentlichen Benutzungsbedingungen nebst Gebühren- und Kostenerstattungssatzung über die Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte.

Ziel dieser Kalkulation ist es, die Gebühren auf der Grundlage des KAG-LSA zu ermitteln. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG-LSA erfolgt die Bemessung der Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

Gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Nach § 5 Abs. 1 soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den gesamten in Geld bewerteten Verzehr an Gütern und Dienstleistungen, der innerhalb einer Rechnungsperiode im Zusammenhang mit der Erfüllung einer bestimmten betrieblichen Leistung angefallen ist.

Darunter fallen gemäß KAG-LSA sämtliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten sowie Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien. Eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals kann ebenfalls in Ansatz gebracht werden.





1.2. Vorgehensweise

Gemäß § 2 der Wasserversorgungssatzung gehören zur öffentlichen Einrichtung

- das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Hochbehälter und Pumpstationen usw.,
- alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist,
- die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss).

Die Kalkulation wurde u. a. auf Basis folgender Unterlagen / Abstimmungen vorgenommen:

- Anlageübersicht des Jahres 2016
- Abschreibungsübersicht bis 2021
- Investitionssumme des Hochbehälters 2017
- Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Südharz (beschl. am 31.05.2017) und Gebühren- und Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Südharz (beschl. am 31.05.2017)
- Angaben zu den Wasserzählern der jeweiligen Größe, den Frischwassermengen und dem Wasserverkauf an den Wasserverband „Südharz“
- Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2016 bis 2018
- E-Mails, telefonische und Vor-Ort-Abstimmungen zu den laufenden betrieblichen Aufwendungen und Erlösen, den Bemessungseinheiten und den kalkulatorischen Ansätzen (Zins- und Abschreibungsätze) 2016 bis 2021.

1.3. Kostenermittlung

Die laufenden betrieblichen Aufwendungen und Erträge basieren auf den Zuarbeiten bzw. den Abstimmungen mit der Gemeinde. Preissteigerungen wurden seitens der Gemeinde in den kommenden Jahren berücksichtigt.

Bei den Erträgen wurden insbesondere die bisherigen bzw. prognostizierten Erlöse aus der Wasserlieferung an den Wasserverband „Südharz“ berücksichtigt.

Kosten für die Löschwasserverhaltung haben wir in Höhe von drei Prozent der Gesamtkosten in allen Jahren der Nach- und Vorkalkulation gebührenmindernd in Abzug gebracht.

Die Gemeinde erhebt Grundgebühren von jedem angeschlossenen Nutzer der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in Abhängigkeit des Wasserzählerdauerdurchflusses Q₃.

Von den jeweiligen Betriebskosten wurden zunächst die gesamten fixen, d. h. verbrauchsunabhängigen Kosten ermittelt.



Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 12.08.1981, Az.: 8 B 20.81) lässt zu, dass maximal 85 % der fixen Kosten auf die Grundgebühr verteilt werden können. Die bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg (OVG-LSA) und der Verwaltungsgerichte Halle und Dessau lassen erkennen, dass den Aufgabenträgern bei der Einstellung der Höhe der fixen Kosten für die Grundgebühren-ermittlung ein weites Ermessen eingeräumt wird.

Das Verwaltungsgericht Dessau hat in seinem Urteil vom 29. April 1999 (Az.: 4/1 K 1873/97) einen beschlossenen Fixkostenanteil von 64,58 % bei der Grundgebühr nicht beanstandet.

Das Verwaltungsgericht Halle hat in seinem Urteil vom 21. März 2002 (Az.: 4 A 1273/99 HAL) in Anbetracht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg indirekt bestätigt, dass mehr als 30 % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung über die Grundgebühr abgedeckt werden dürfen (so auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. Juni 1998, 9 L 2722/96 und Urteil vom 20. Januar 2000, 9 L 239/6). Erst ab diesem Prozentsatz fordert das Gericht eine weitere Differenzierung der Grundgebührenbelastung zwischen den verschiedenen angeschlossenen Grundstücken.

Im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 14.02.2002 (Az 1 L 431/01) heißt es u. a.: „ ... Dabei lässt der Gesetzgeber dem Satzungsgeber jedoch die Wahl, wie er diese Kostenanteile refinanziert. Ob er die Fixkosten allein nach der in Anspruch genommenen Leistungsmenge über Gebühren i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 KAG LSA abgibt oder ob er die Fixkosten ganz oder teilweise durch die Erhebung von Grundgebühren nach § 5 Abs. 3 Satz 5 KAG LSA refinanzieren will, liegt nach dem Willen des Gesetzgebers im Ermessen des Ortssetzgebers. ...“

In dieser Kalkulation fließt ein Fixkostenanteil von rund 50 % in die Grundgebühr ein. Die restlichen Fixkosten wurden gemeinsam mit den gesamten variablen Kosten in die Verbrauchsgebühr eingestellt.

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, diese Prozent - Anteile unter Beachtung der zumutbaren Belastung der Gebührenpflichtigen und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen nach oben oder nach unten zu verändern.

1.4. Zuschüsse

Erhaltene und geplante empfangene Ertragszuschüsse (Hausanschlusskostenerstattungen) wurden konform zum Anlagenachweis eingestellt.



1.5. Bemessungseinheiten und Gebührenermittlung

Der Frischwassermaßstab dient als Bemessungseinheit für die Berechnung der Verbrauchsbühn.

Als Bemessungseinheit der Grundgebühren wird der Wasserzählerdauerdurchfluss Q_3 zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Grundgebühr wurden die Wasserzähler in Abhängigkeit der Anzahl pro Dauerdurchfluss (Zählergröße) gewichtet und die Kosten pro Bemessungseinheit, d. h. € pro m^3 Dauerdurchfluss ermittelt. Dabei wurde eine lineare Steigerung der Gebührensätze zum Nenndurchfluss Q_3 angewandt.

Die ermittelten entgeltrelevanten Kosten (betriebsnotwendiger Aufwand abzüglich Erträge) werden durch die vorgesehenen geschätzten Benutzungseinheiten (Wasserverbrauchsmengen bzw. Zahl der Wasserzähler mit jeweiligem Dauerdurchfluss) geteilt. Daraus ergeben sich die kostendeckenden Verbrauchs- bzw. Grundgebühren des jeweiligen Jahres bzw. im Durchschnitt aller drei Jahre.

Das KAG-LSA in § 5 Abs. 2 b) gibt die Möglichkeit, die Gebühren über einen Zeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln. Die Vorauskalkulation umfasst die Jahre 2019 bis 2021.

1.6. Abschreibungen

Die Anlagenbewertung der Wasserversorgung der Gemeinde basiert auf Anschaffungs- und Herstellungskosten. Analog trifft dies auf die Abschreibungen in der Gebührenkalkulation zu.

Die Abschreibungen wurden konform zum Anlagenachweis linear in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer der Anlagegüter in Ansatz gebracht. Abschreibungen geplanter Investitionsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Gemeinde berücksichtigt.

Eine Berücksichtigung investiver Einnahmen in Form entsprechender Auflösungsbeträge wurde vorgenommen. Zugänge an Fördermitteln sind weder in den Jahren 2016 bis 2018 noch in den Jahren bis 2021 zu berücksichtigen.

1.7. Verzinsung des Anlagekapitals

Das KAG-LSA verweist in § 5 Abs. 2a) auf den Ansatz von Zinsen auf Fremdkapitalien. Im Nachkalkulationszeitraum wurden analog zur Vorauskalkulation 2016 bis 2018 lediglich Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

Ab dem Jahr 2019 haben wir eine kalkulatorische Verzinsung vorgenommen. Damit wurde eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals in Ansatz gebracht werden.



1.8. Kostendeckung

Nach § 5 Abs. 1 KAG-LSA dürfen Gebühren maximal kostendeckend erhoben werden. Bei der Entgeltbemessung können die Kosten über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden (maximal drei Jahre gemäß KAG-LSA).

Jede beschlossene Gebühr ist - nach Ende des Kalkulationszeitraumes - auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Bemessungseinheiten nachzukalkulieren, um Kostenüber- und -unterdeckungen der vergangenen Jahre zu ermitteln. Gemäß § Abs. 5 Absatz 2b) KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Es ergab sich in der Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung (Fehlbeitrag).

Gemäß Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 27.07.2006 (Az. 4 K 253/05) wurde eine kosten- und mengenmäßige Berechnung auf Grundlage der Ist-Daten für den Nachkalkulationszeitraum vorgenommen. Die Differenz zwischen dem Produkt aus tatsächlichen Bemessungseinheiten der Jahre 2016 bis 2018 und dem ursprünglich in der Vorauskalkulation berechneten (beschlossenen) Gebührensatz und den tatsächlich angefallenen gebührenrelevanten Kosten dieses Zeitraumes ergab eine Kostenunterdeckung.

Die in der Nachkalkulation ermittelte Kostenunterdeckung ist auf Seite 13 dargestellt. Sie wurde alternativ mit Ausgleich bzw. ohne Ausgleich in der Vorauskalkulation berücksichtigt. Bei der Variante mit Kostendeckungsausgleich wurde sie in den Jahren 2019 bis 2021 zu jeweils gleichen Teilen als zusätzlicher Aufwand eingestellt.



1.9. Ermessensentscheidungen/Prognosen/Schätzungen

Die Gebührenkalkulation dient als ein Instrument zur Unterstützung der Ermessensentscheidung bei der Gebührensatzfestsetzung. Zur Ermessensausübung sollte die Kalkulation vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe der Gebühren herangezogen werden.

Die aufgeführten Parameter des Anlagevermögens, der Betriebskosten und der Bemessungseinheiten wurden entsprechend der zu erwartenden Entwicklung berücksichtigt. Die Abschreibungssätze entsprechen denen der Wirtschaftsführung der Gemeinde auf Grund der erwarteten Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter.

Die Gemeinde hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

- Anwendung jährlicher Grund- und Verbrauchsgebühren oder bis zu drei Jahren gleichbleibende Durchschnittsgebühren mit Auswirkungen in Form von Mehr- bzw. Minderlösungen in den einzelnen Jahren bei Anwendung einer über den Kalkulationszeitraum gleichbleibenden Durchschnittsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr)
- Entwicklung von Anlagevermögen, Betriebskosten und Bemessungseinheiten
- Höhe der Abschreibungssätze und des kalkulatorischen Zinssatzes
- Höhe der grundgebührenwirksamen Fixkostenanteile bei der Grundgebühr

Mangels exakter Kenntnisse zukünftiger Entwicklungen muss die Gemeinde Prognosen oder Schätzungen zu nachfolgenden Daten vornehmen:

- Leistungseinheiten
- voraussichtliche Investitionen und daraus resultierende kalkulatorische Kosten
- zu erwartende Zuschüsse/Fördermittel
- und betriebliche Kosten.

2. Übersicht über die Wasserversorgungsgebühren

Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 zuzüglich MWSt.

	Monatliche Grundgebühren zuzügl. MWSt.		durchschn. Grundgebühr		bisherige Grundgebühr
	2019	2020	2021	2019 bis 2021	
Wasserzählergröße Q (n)	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat
Q (3) bis 4,00	12,73	12,29	12,84	12,62	12,62
Q (3) bis 10,00	31,83	30,73	32,09	31,55	31,56

Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2019 - 2021 einschl. MWSt.

	Monatliche Grundgebühren einschl. MWSt.		durchschn. Grundgebühr		bisherige Grundgebühr
	2019	2020	2021	2019 bis 2021	
Wasserzählergröße Q (n)	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat	€/ Zähler und Monat
Q (3) bis 4,00	13,62	13,15	13,74	13,50	13,50
Q (3) bis 10,00	34,06	32,88	34,34	33,76	33,77

Kostendeckende Wasserversorgungs - Verbrauchsgebühren ohne Kostendeckungsausgleich

	2019	2020	2021	2019 bis 2021	Bisherige Gebühren
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne <u>Kostendeckungsausgleich</u> 2016 bis 2018 <u>zuzügl. MWSt.</u>	1,17 €/m³	1,28 €/m³	1,39 €/m³	1,28 €/m³	1,11 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne <u>Kostendeckungsausgleich</u> 2016 bis 2018 <u>einschl. MWSt.</u>	1,25 €/m³	1,37 €/m³	1,49 €/m³	1,37 €/m³	1,18 €/m³

Kostendeckende Wasserversorgungs - Verbrauchsgebühren mit Kostendeckungsausgleich

	2019	2020	2021	2019 bis 2021	Bisherige Gebühren
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr <u>mit Kostendeckungsausgleich</u> 2016 bis 2018 <u>zuzügl. MWSt.</u>	1,31 €/m³	1,42 €/m³	1,53 €/m³	1,42 €/m³	1,11 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr <u>mit Kostendeckungsausgleich</u> 2016 bis 2018 <u>einschl. MWSt.</u>	1,40 €/m³	1,52 €/m³	1,64 €/m³	1,52 €/m³	1,18 €/m³

Nachkalkulation der Jahre 2016 bis 2018
1. Gebührenrelevanter Aufwand

Konto	Aufwandspositionen	2016	2017	2018	2016 bis 2018
501200	Personalaufwendungen	30.135,26	62.028,98	67.049,78	159.214,02
5211000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	28.356,37	3.637,41	0,00	31.993,78
5211200	Rohrbrüche (Havarievertrag)		18.440,18	0,00	18.440,18
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	5.607,20	952,83	6.560,03
5221200	Rohrbrüche (Havarievertrag)		4.730,50	11.418,52	16.149,02
5231000	Aufwendungen für Mieten und Pachten	353,97	383,01	343,74	1.080,72
5232000	Aufwendungen für Leasing		489,03	701,40	1.190,43
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	23.366,75		1.522,06	24.888,81
5241500	Energie		21.602,33	16.447,88	38.050,21
5241600	Wasser		105,75		105,75
5241800	Sonstiges		949,90		949,90
5251000	Haltung von Fahrzeugen	0,00	38,24	254,25	292,49
5251100	Kraftstoffe		373,76	1.031,07	1.404,83
5252000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände		99,06		99,06
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens		36,54	84,45	120,99
5261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.021,62	669,90	34,00	2.725,52
5281000	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	5.576,59	2.563,19	139,21	8.278,99
5281200	Chemikalien		3.046,00	1.096,58	4.142,58
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		616,26	2.746,35	3.362,61
5311100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmabgabe)	9.838,15	7.764,50	7.842,35	25.445,00
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		450,56		450,56
5431000	Geschäftsaufwendungen	3.214,55	764,13	414,32	4.393,00
5431020	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten		5.272,15	3.444,00	8.716,15
5441000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle				0,00
581100	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	11.107,24	25.217,56	26.027,72	62.352,52
9900001	Umlage Kosten Bauhof		860,86	400,40	1.261,26
	gebührenrelevanter laufender Aufwand	113.970,50	165.747,00	141.950,91	421.668,41
	Abschreibungen	13.221,93	12.794,05	14.447,04	40.463,02
	Zinsen und sonst. Zinsaufwendungen	0,00	1.007,33	926,84	1.934,17
	Gesamte gebührenrelevante Aufwendungen	127.192,43 €	179.548,38 €	157.324,79 €	464.065,60 €

2. Gebührenrelevante Erträge

Ertragspositionen	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Informativ:				
4321000 Benuztungsgebühren u. ähnl. Entgelte	-112.078,08	-150.624,78	-175.018,42	-437.721,28
Gebührenrelevante Erlöse/Erträge				
4311000 Verwaltungsgebühren	-119,60	-70,00	-458,75	-648,35
Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	-55.387,00	-54.840,00	-60.619,00	-170.846,00
4461000 sonst. privat-rechtl. Leistungsentgelte			-6,66	-6,66
448300 Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	-1.163,04		0,00	-1.163,04
448700 Erträge aus Kostenerstattungen von priv. Unternehmen	-1.612,10			-1.612,10
448800 Erträge aus Kostenerstattungen v. übr. Bereichen				0,00
453200 Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-419,27	-419,27	-419,27	-1.257,81
459100 Andere sonst. ordentliche Erträge			-8,05	
Gesamte gebührenrelevante Erträge (ohne Gebührenerlöse)	- 58.701,01 €	- 55.329,27 €	- 61.511,73 €	- 175.533,96 €

3. Gebührenrelevante Kosten

Kostenermittlung	2016	2017	2018	2016 bis 2018
Gebührenrelevanter Aufwand	127.192,43	179.548,38	157.324,79	464.065,60
Gebührenrelevante Erträge	-58.701,01	-55.329,27	-61.511,73	-175.542,01
Um Erträge bereinigter Aufwand	68.491,42 €	124.219,11 €	95.813,06 €	288.523,59 €
Anteilige Kosten Löschwasserbereitstellung in Höhe von 3%	-2.054,74 €	-3.726,57 €	-2.874,39 €	-8.655,71
Grundgebührenerlöse	- 15.782,40 €	- 40.851,48 €	- 65.119,92 €	- 121.753,80 €
Kostenunterdeckungsangleichhaus Vorjahren	5.215,79	5.215,79	5.215,79	15.647,36
Verbrauchsabhängige Kosten	55.870,06 €	84.856,84 €	33.034,54 €	173.761,44 €
Jahresverbrauchsmengen	53.241 m ³	45.791 m ³	49.209 m ³	148.241 m ³
Kostendeckend nachkalk. Gebührensatz	1,05 €/m ³	1,85 €/m ³	0,67 €/m ³	
Bisheriger kostendeckender Gebührensatz (*) ab 01.07.2017	0,97 €/m ³	0,97 €/m ³	1,11 €/m ³	
Multiplikation vorausk. Gebühr und tatsächl. Menge	51.643,77 €	47.622,64 €	54.621,99 €	153.888,40 €
Kostenunterdeckung	-4.226,29 €	-37.234,20 €	21.587,45 €	-19.873,04 €

Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren 2019 bis 2021

Voraussichtlicher Aufwand in €

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2019	2020	2021	2019 bis 2021
501200	Personalaufwendungen	42.100	39.700	43.100	124.900
5211000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen				0
5211200	Rohrbüchse (Havarievertrag)				0
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	43.300	47.500	46.500	137.300
5221200	Rohrbüchse (Havarievertrag)				0
5231000	Aufwendungen für Mieten und Pachten	400	500	500	1.400
5232000	Aufwendungen für Leasing	800	800	800	2.400
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	20.000	20.000	21.000	61.000
5241500	Energie				0
5241600	Wasser				0
5241800	Sonstiges				0
5251000	Haltung von Fahrzeugen	800	800	800	2.400
5251100	Kraftstoffe				0
5252000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	300	300	300	900
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	800	200	800	1.800
5261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500	1.500	1.500	4.500
5281000	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	1.100	1.100	1.100	3.300
5281200	Chemikalien				0
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.500	2.500	2.500	7.500
5311100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmabgabe)	8.300	8.500	8.500	25.300
5411000	Sonstige Personl- und Versorgungsaufwendungen	100	100	100	300
5431000	Geschäftsaufwendungen	600	600	600	1.800
5431020	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	5.000	2.000	2.000	9.000
5441000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	500	500	500	1.500
581100	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	30.700	30.200	29.900	90.800
9900001	Umlage Kosten Bauhof				0
	gebührenrelevanter laufender Aufwand	158.800	156.800	160.500	476.100
	Abschreibungen	14.674	15.510	17.328	47.512
	kalkulatorischer Zinsaufwand	7.534	8.817	11.067	27.418
	Gesamter gebührenrelevanter Aufwand	181.008	181.127	188.895	551.030

Voraussichtliche Erträge in €

Konto	Voraussichtliche Erträge	2019	2020	2021	2019 bis 2021
	Informativ:				
4321000	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	-172.700,00	-188.200,00	-188.200,00	-549.100
	Gebührenrelevante Erlöse/Erträge				
4311000	Verwaltungsgebühren	-500,00	-500,00	-400,00	-1.400
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	1,00 €/m³	-55.000,00	-55.000,00	-165.000
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden				0
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von priv. Unternehmen				0
448800	Erträge aus Kostenerstattungen v. übr. Bereichen				0
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-419,27	-419,27	-419,27	-1.258
	Gesamte gebührenrelevante Erträge	-55.919,27	-55.919,27	-55.819,27	-167.658
	Gebührenrelevante Kosten	125.088,63	125.208	133.076	383.372
	Anteilige Kosten Löschwasserbereitstellung in Höhe von 3%	-3.753	-3.756	-3.992	-11.501
	Gebührenrelevante Kosten	121.335,97	121.451,47	129.083,32	371.871

Voraussichtlicher fixer Aufwand

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2019	2020	2021	2019 bis 2021
501200	Personalaufwendungen	33.680	31.760	34.480	99.920
5211000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
5211200	Rohrbrüche (Havarievertrag)	0	0	0	0
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	43.300	47.500	46.500	137.300
5221200	Rohrbrüche (Havarievertrag)	0	0	0	0
5231000	Aufwendungen für Mieten und Pachten	400	500	500	1.400
5232000	Aufwendungen für Leasing	800	800	800	2.400
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000	10.000	10.500	30.500
5241500	Energie	0	0	0	0
5241600	Wasser	0	0	0	0
5241800	Sonstiges	0	0	0	0
5251000	Haltung von Fahrzeugen	40	40	40	120
5251100	Kraftstoffe	0	0	0	0
5252000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	15	15	15	45
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	40	10	40	90
5261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.200	1.200	1.200	3.600
5281000	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0	0	0	0
5281200	Chemikalien	0	0	0	0
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	125	125	125	375
5311100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmabgabe)	0	0	0	0
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
5431000	Geschäftsaufwendungen	30	30	30	90
5431020	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	2.500	1.000	1.000	4.500
5441000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0	0	0	0
581100	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	15.350	15.100	14.950	45.400
9900001	Umlage Kosten Bauhof	0	0	0	0
	laufender Aufwand	107.480	108.080	110.180	325.740
	Abschreibungen	14.674	15.510	17.328	47.512
	kalkulatorischer Zinsaufwand	7.534	1.000	2.000	10.534
	Fixer Aufwand	129.688	124.590	129.508	383.786

Voraussichtliche fixe Erträge

Konto	Fixe Erträge	2019	2020	2021	2019 bis 2021
4321000	Benutzungsgebühren u. dhnl. Entgelte				
	Gebührenrelevante Erlöse/Erträge	0	0	0	0
4311000	Verwaltungsgebühren	-25	-25	-20	-70
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	0	0	0	0
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	0	0	0	0
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von priv. Unternehmen	0	0	0	0
448800	Erträge aus Kostenerstattungen v. übr. Bereichen	0	0	0	0
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-21	-21	-21	-63
	Fixe Erträge	-46	-46	-41	-133

Voraussichtliche grundgebührenwirksame Fixkosten
Voraussichtlicher grundgebührenwirksamer fixer Aufwand

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2019	2020	2021	2019 bis 2021
	Voraussichtl. prozentualer grundgebührenwirksamer fixer Aufwand	50,33%			
501200	Personalaufwendungen	16.951	15.984	17.353	50.288
5211000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
5211200	Rohrbrüche (Havarievertrag)	0	0	0	0
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	21.792	23.906	23.403	69.101
5221200	Rohrbrüche (Havarievertrag)	0	0	0	0
5231000	Aufwendungen für Mieten und Pachten	201	252	252	705
5232000	Aufwendungen für Leasing	403	403	403	1.208
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.033	5.033	5.284	15.350
5241500	Energie	0	0	0	0
5241600	Wasser	0	0	0	0
5241800	Sonstiges	0	0	0	0
5251000	Haltung von Fahrzeugen	20	20	20	60
5251100	Kraftstoffe	0	0	0	0
5252000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	8	8	8	23
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	20	5	20	45
5261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	604	604	604	1.812
5281000	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0	0	0	0
5281200	Chemikalien	0	0	0	0
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	63	63	63	189
5311100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmabgabe)	0	0	0	0
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
5431000	Geschäftsaufwendungen	15	15	15	45
5431020	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.258	503	503	2.265
5441000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	0	0	0	0
581100	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	7.725	7.600	7.524	22.849
9900001	Umlage Kosten Bauhof				
	laufender Aufwand	54.093	54.395	55.452	163.939
	Abschreibungen	7.385	7.806	8.721	23.912
	kalkulatorischer Zinsaufwand	3.792	503	1.007	5.302
	Grundgebührenwirksamer Aufwand	65.270	62.704	65.179	193.153

Voraussichtliche grundgebührenwirksame fixe Erträge

Konto	Voraussichtliche Erträge	2019	2020	2021	2019 bis 2021
4321000	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	0	0	0	0
	Gebührenrelevante Erlöse/Erträge				
4311000	Verwaltungsgebühren	-13	-13	-10	-35
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	0	0	0	0
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	0	0	0	0
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von priv. Unternehmen	0	0	0	0
448800	Erträge aus Kostenerstattungen v. übr. Bereichen	0	0	0	0
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-11	-11	-11	-32
	Grundgebührenwirksame Erträge	-23	-23	-21	-67

Kosten pro Bemessungseinheit

Kostenermittlung	2019	2020	2021	2019 bis 2021
Aufwand in €	65.270	62.704	65.179	193.153
Erträge in €	-23	-23	-21	-67
Grundgebührenwirksame Kosten in €	65.247	62.681	65.158	193.086

Wasserzähler

	2019	2020	2021	2019 bis 2021
Anzahl gesamt:	418	416	414	1.248
Äquivalenzziffer				
davon:	1,00	410	408	1.230
davon:	2,50	6	6	18
Bemessungseinheiten gesamt (Anzahl Zähler x Äquivalenzziffer)	427	425	423	1.275
Kosten pro Bemessungseinheit (in €)	152,80	147,48	154,04	151,44

Grundgebührenermittlung

Jährliche Grundgebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 zuzüglich MWSt.

	jährlich kostendeck. Grundgebühr zuzügl. MWSt. (in € je Zähler und Jahr)			durchschn. Grundgebühr 2019 bis 2021
	2019	2020	2021	
Wasserzählergröße Q (3)				
Q (3) bis 4,00	152,80	147,48	154,04	151,44
Q (3) bis 10,00	382,01	368,71	385,10	378,60

Monatliche Grundgebühren für den Zeitraum 2019 bis 2021 zuzüglich MWSt.

	Monatli. Grundgebühr zuzügl. MWSt.			durchschn. Grundgeb. 2019 bis 2021
	2019	2020	2021	
	€/Zähler und Monat	€/Zähler und Monat	€/Zähler und Monat	€/Zähler und Monat
Wasserzählergröße Q (3)				
Q (3) bis 4,00	12,73	12,29	12,84	12,62
Q (3) bis 10,00	31,83	30,73	32,09	31,55

Monatliche Grundgebühr für den Zeitraum 2019 - 2021 einschl. MWSt.

	Monatli. Grundgebühr einschl. MWSt.			durchschn. Grundgeb. 2019 bis 2021
	2019	2020	2021	
	€/Zähler und Monat	€/Zähler und Monat	€/Zähler und Monat	€/Zähler und Monat
Wasserzählergröße Q (3)				
Q (3) bis 4,00	13,62	13,15	13,74	13,50
Q (3) bis 10,00	34,06	32,88	34,34	33,76

Verbrauchsgebührenelevante voraussichtliche Betriebskosten
(Gesamtbetriebskosten abzüglich fixe gebührenwirksame Betriebskosten in €)

Konto	Voraussichtlicher Aufwand	2019	2020	2021	2019 bis 2021
501200	Personalaufwendungen	25.149	23.716	25.747	74.612
5211000	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	0	0	0	0
5211200	Rohrbrüche (Havarievertrag)	0	0	0	0
5221000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	21.508	23.594	23.097	68.199
5221200	Rohrbrüche (Havarievertrag)	0	0	0	0
5231000	Aufwendungen für Mieten und Pachten	199	248	248	695
5232000	Aufwendungen für Leasing	397	397	397	1.192
5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	14.967	14.967	15.716	45.650
5241500	Energie	0	0	0	0
5241600	Wasser	0	0	0	0
5241800	Sonstiges	0	0	0	0
5251000	Haltung von Fahrzeugen	780	780	780	2.340
5251100	Kraftstoffe	0	0	0	0
5252000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	292	292	292	877
5255000	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	780	195	780	1.755
5261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	896	896	896	2.688
5281000	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	1.100	1.100	1.100	3.300
5281200	Chemikalien	0	0	0	0
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.437	2.437	2.437	7.311
5311100	Zuweisungen f. lfd. Zwecke ans Land (Wasserentnahmabgabe)	8.300	8.500	8.500	25.300
5411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100	100	100	300
5431000	Geschäftsaufwendungen	585	585	585	1.755
5431020	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	3.742	1.497	1.497	6.735
5441000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	500	500	500	1.500
581100	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen	22.975	22.600	22.376	67.951
9900001	Umlage Kosten Bauhof	0	0	0	0
	laufender Aufwand	104.707	102.405	105.048	312.161
	Abschreibungen	7.289	7.704	8.607	23.600
	kalkulatorischer Zinsaufwand	3.742	8.314	10.060	22.116
	verbrauchsbabhängiger Aufwand	115.738	118.423	123.716	357.877

Konto	Erträge	2019	2020	2021	2019 bis 2021
4321000	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte				
	Gebührenrelevante Erlöse/Erträge				
4311000	Verwaltungsgebühren	-487	-487	-390	-1.365
	Umsatzerlöse aus Wasserverkauf an Dritte	-55.000	-55.000	-55.000	-165.000
448300	Erträge aus Kostenerstattungen von Zweckverbänden	0	0	0	0
448700	Erträge aus Kostenerstattungen von priv. Unternehmen	0	0	0	0
448800	Erträge aus Kostenerstattungen v. übr. Bereichen	0	0	0	0
453200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-409	-409	-409	-1.226
	verbrauchshabhängige Erträge	-55.896	-55.896	-55.799	-167.591

Ermittlung der verbrauchsgebührenwirksamen Kosten

Kostenermittlung	2019	2020	2021	2019 bis 2021
Aufwand in €	115.738	118.423	123.716	357.877
Erträge in €	-55.896	-55.896	-55.799	-167.591
Anteilige Kosten Löschwasserbereitstellung in Höhe von 3%	-3.753	-3.756	-3.992	-11.501
Kostenunterdeckungsausgleich	6.624	6.624	6.624	19.873
Verbrauchsabhängige Kosten ohne Kostendeckungsausgleich	56.089	58.771	63.925	178.785
Verbrauchsabhängige Kosten mit Kostendeckungsausgleich	62.714	65.395	70.549	198.658

Jährlich prognostizierte Frischwassermengen

	2019	2020	2021	2019 bis 2021
Frischwassermengen	48.000 m³	46.000 m³	46.000 m³	140.000 m³

Verbrauchsgebühren ohne Kostendeckungsausgleich 2016 bis 2018

	2019	2020	2021	2019 bis 2021
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich zuzügl. MWSt.	1,17 €/m³	1,28 €/m³	1,39 €/m³	1,28 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Kostendeckungsausgleich einschließl. MWSt.	1,25 €/m³	1,37 €/m³	1,49 €/m³	1,37 €/m³

Verbrauchsgebühren mit Kostendeckungsausgleich 2016 bis 2018

	2019	2020	2021	2019 bis 2021
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich zuzügl. MWSt.	1,31 €/m³	1,42 €/m³	1,53 €/m³	1,42 €/m³
Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr mit Kostendeckungsausgleich einschli. MWSt.	1,40 €/m³	1,52 €/m³	1,64 €/m³	1,52 €/m³

Haushaltsrechtliche Konsequenzen einer Durchschnittsgebühr über den gesamten Zeitraum von 2019 - 2021

Werden die durchschnittlichen Grund- und Verbrauchs-Gebühren 2016 - 2018 beschlossen, treten in den einzelnen Jahren Minder- bzw. Mehrerlöse auf. Dies resultiert aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den Gebührenerlösen lt. beschlossenenem Gebührensatz. Bei Mindererlösen sind diese vorübergehend aus allgemeinen Mitteln zu finanzieren.

1. Verbrauchsabhängige Wasserversorgungsgebühr mit Kostendeckungsausgleich

	2019	2020	2021
Kosten zuzügl. MWSt. im Jahr	62.714 €	65.395 €	70.549 €
Ermittelte Durchschnittsgebühr	1,42 €/m³	1,42 €/m³	1,42 €/m³
Fischwassermenge im Jahr	48.000	46.000	46.000
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	68.111 €	65.273 €	65.273 €
Mindererlöse	- €	122 €	- 5.276 €
Mehrerlöse	5.398 €	- €	- €

2. Wasserversorgungs-Grundgebühr

	2019	2020	2021
Kosten zuzügl. MWSt. im Jahr	65.246,6 €	62.680,9 €	65.158,5 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 2,5 m³	12,62 €/Zähler	12,62 €/Zähler	12,62 €/Zähler
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 2,5 m³) im Jahr	412	410	408
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	62.393 €	62.090 €	61.788 €
Ermittelte monatl. Durchschnittsgebühr für Wasserzähler bis 6 m³	31,55 €/Zähler	31,55 €/Zähler	31,55 €/Zähler
Anzahl der Bemessungseinheiten (Wasserzähler bis 6 m³) im Jahr	6	6	6
Gebührenerlöse bei Beschluss der Durchschnittsgebühr	2.272 €	2.272 €	2.272 €
Mindererlöse	- 582 €	- €	- 1.099 €
Mehrerlöse	- €	1.681 €	- €

3. Mehr-/Mindereerlöse der gesamten öffentlichen Einrichtung mit Kostenunterdeckungsausgleich

	2019	2020	2021
Mindererlöse	- 582 €	122 €	- 6.375 €
Mehrerlöse	5.398 €	1.681 €	- €
Saldo	4.816 €	1.559 €	6.375 €

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verzinstbares Anlagekapital im Jahresmittel	208.351,59	246.330,24	284.348,05	301.353,57	352.680,84	442.681,22
Zinssatz				2,50%	2,50%	2,50%
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	7.533,94	8.817,02	11.047,03

Anlage I

Abschreibungen einschließlich der Investitionszugänge ab 2016

Konto	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BBW 01.01. der zum 31.12.2016 vorhandenen Anlagen						
42100 Pumpenhaus/Bunnen	23.324,87	22.457,16	21.537,45	20.617,74	19.698,03	18.778,32
42200 baul. Anlagen d. Infrastrukturvermögens - HB und Wasserneiz	187.500,25	189.197,09	189.893,93	177.890,77	164.281,61	155.894,45
81100 Betriebsvorrichtungen	6.974,00	6.362,64	5.078,13	4.793,80	4.451,36	4.108,34
82100 bewegl. Anlagevermögen	5.995,60	6.193,40	5.040,48	3.957,56	2.874,44	1.791,72
82200 Sammelposten BGA	381,38	1.316,20	906,32	587,64	248,94	0,00
BBW 01.01. aus Zugängen ab 2017						
42100 Pumpenhaus/Bunnen			0,00	0	0	0
42200 baul. Anlagen d. Infrastrukturvermögens - HB und Wasserneiz		97.449,25	98.587	98.587	145.729	206.526
81100 Betriebsvorrichtungen		0,00	0,00	0	7.453	14.719
82100 bewegl. Anlagevermögen		0,00	421,29	539	975	1.850
82200 Sammelposten BGA					462	386
Restbuchwerte zum 01.01.	234.228,10	223.456,31	309.326,85	298.673,40	342.493,34	400.489,40
Zugang an AHK						
42100 Pumpenhaus/Bunnen			3.616,30	50,000	65,000	130,000
42200 baul. Anlagen d. Infrastrukturvermögens - HB und Wasserneiz		98.229,71	3.616,30	7.500,00	7.500,00	7.500,00
81100 Betriebsvorrichtungen				1.000,00	1.000,00	1.000,00
82100 bewegl. Anlagevermögen		434,88	177,29			
82200 Sammelposten BGA						
AHK-Zugänge	0,00	98.645	3.794	88.500	73.500	138.500
Abschreibungen						
42200 Pumpenhaus/Bunnen	-919,71	-919,71	-919,71	-919,71	-919,71	-919,71
42200 baul. Anlagen d. Infrastrukturvermögens - HB und Wasserneiz	-8.303,16	-8.303,16	-8.303,16	-8.303,16	-8.303,16	-8.303,16
81100 Betriebsvorrichtungen	-2.611,54	-1.284,33	-1.042,52	-296,92	-111,08	-111,08
82100 bewegl. Anlagevermögen	-977,64	-1.082,92	-1.082,92	-1.082,92	-1.036,83	-1.036,83
82200 Sammelposten BGA	-409,88	-409,88	-318,68	-318,70	-268,94	0,00
Abschreibungen aus Investitionszugängen						
25% AfA im Zugangs Jahr						
42100 Pumpenhaus/Bunnen		-780,46	-2.478,34	-2.858,65	-4.202,40	-6.233,65
42200 baul. Anlagen d. Infrastrukturvermögens - HB und Wasserneiz		0,00	0,00	-46,88	-234,38	-421,88
81100 Betriebsvorrichtungen		0,00	0,00	-28,00	-125,00	-223,00
82100 bewegl. Anlagevermögen		-13,59	-97,90	-76,52	-76,52	-76,52
82200 Sammelposten BGA						
Summe an Abschreibungen	-13.221,93	-12.794,05	-14.447,04	-14.674,04	-15.509,95	-17.327,83
Restbuchwerte zum 31.12.						
42100 Pumpenhaus/Bunnen	22.405,16	21.537,45	20.617,74	19.698,03	18.778,32	17.858,61
42200 baul. Anlagen d. Infrastrukturvermögens - HB und Wasserneiz	189.197,09	189.893,93	179.690,77	164.893,41	155.894,45	147.689,29
81100 Betriebsvorrichtungen	4.362,64	3.078,13	2.793,80	2.508,43	2.156,36	1.804,28
82100 bewegl. Anlagevermögen	6.103,40	5.040,48	3.957,56	2.874,44	1.791,72	754,89
82200 Sammelposten BGA	1.316,20	906,32	587,64	248,94	0,00	0,00
Restbuchwerte aus Investitionszugängen						
42100 Pumpenhaus/Bunnen		97.449,25	98.587,21	145.728,56	206.526,16	300.292,51
42200 baul. Anlagen d. Infrastrukturvermögens - HB und Wasserneiz		0,00	0,00	7.453,13	14.718,75	21.796,88
81100 Betriebsvorrichtungen		0,00	0,00	975,00	1.850,00	2.625,00
82100 bewegl. Anlagevermögen		421,29	538,68	462,16	385,64	309,12
82200 Sammelposten BGA						
Restbuchwerte zum 31.12.	223.456,31	309.326,85	298.673,40	342.493,34	400.489,40	521.661,57
Abzugskapital - Sonderposten						
BBW Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 01.01.	20.700,25	20.280,98	19.861,71	19.442,44	19.023,17	18.603,90
Aufbörsungen	-419,27	-419,27	-419,27	-419,27	-419,27	-419,27
BBW Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31.12.	20.280,98	19.861,71	19.442,44	19.023,17	18.603,90	18.184,63

Anlage 2

Grundlagendaten - Bemessungseinheiten

Trinkwasserverbrauch - Frischwassermengen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Frischwassermengen	53.241 m³	45.791 m³	49.209 m³	48.000 m³	46.000 m³	46.000 m³

Wasserzähler

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl gesamt:	430	427	421	418	416	414
davon: bis 2015 Qn	424	421	415	412	410	408
davon: bis 2015 Qn	6	6	6	6	6	6

	2016	2017	2018	2016 bis 2018
beschlossene monatl. Grundgebühren	3,00 €	3,00 €	12,62 €	
beschlossene monatl. Grundgebühren		12,62 €		
Jährliche Grundgebührenerlöse Q(n) bis 2,5	15.264,00 €	39.456,12 €	62.847,60 €	117.567,72 €
beschlossene monatl. Grundgebühren	7,20 €	7,20 €	31,56 €	
beschlossene monatl. Grundgebühren		31,56 €		
Jährliche Grundgebührenerlöse Q(n) bis 6,00	518,40 €	1.395,36 €	2.272,32 €	4.186,08 €
Gesamte Grundgebührenerlöse	15.782,40 €	40.851,48 €	65.119,92 €	121.753,80 €

Wasserverkaufsmengen an den Wasserverband Südharz

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Frischwassermengen	55.387 m³	54.840 m³	60.619 m³	55.000 m³	55.000 m³	55.000 m³

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südharz** am Mittwoch, dem 30.10.2019, um 18:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet in der Grundschule „Thyratal“, Ortsteil Rottleberode, Neue Straße 3, 06536 Südharz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.09.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 25.09.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen der Amtsleiter und Bürgermeister
- 8 Bericht aus den Ausschüssen (öffentlicher Sitzungsteil)
- 9 Sachstand Freizeitbad „Thyragrotte“
- 10 Beschlussfassung Jugendklub Roßla
- 11 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Helme 2019
- 12 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Selke/Obere Bode 2019
- 13 Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Wipper/Weida 2019
- 14 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe
- 15 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe
- 16 Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2020
- 17 Informationen aus der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“

- 18 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 28.08.2019 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 20 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 28.08.2019 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 21 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25.09.2019 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 22 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 25.09.2019 (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 23 Bericht aus den Ausschüssen (nichtöffentlicher Sitzungsteil)
- 24 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Kleinleinungen
- 25 Beschlussfassung über den Tausch von Grund und Boden im OT Ufrungen
- 26 Beschlussfassung über den Verkauf von Grund und Boden im OT Rottleberode
- 27 Beschlussfassung Verkauf von Grund und Boden im OT Roßla
- 28 Beschlussfassung Vergabe Versicherung Thyragrotte
- 29 Beschlussfassung Eintragung einer Dienstbarkeit im OT Rottleberode
- 30 Beschlussfassung Personalangelegenheiten
- 31 Rechtsangelegenheiten
- 32 Grundstücksangelegenheiten
- 33 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 34 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Vorsitzender des Gemeinderates

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Hainrode** am Donnerstag, dem 24.10.2019, um 19:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Bürgerhaus, Ortsteil Hainrode, Hainröder Hauptstraße 44 a, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Verpflichtung eines neuen Ortschaftsrates auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 14.08.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Spielgeräte für den Hainröder Spielplatz im Förstergärten

- 7 Flächennutzungsplatz der Gemeinde Südharz im Ortsteil Hainrode
- 8 Projekt Wanderwege
- 9 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 10 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 14.08.2019 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 12 Anfragen und Anregungen



Andreas Schmidt
Ortsbürgermeister

Verloren/Gefunden

Neues aus dem Fundbüro

Am 02.10.2019 wurde im Fundbüro eine Schlüsseltasche mit mehreren Schlüsseln abgegeben. Gefunden wurden diese im Ortsteil Roßla. Wer vermisst seine Schlüssel?

Der Verlierer sollte sich im Fundbüro der Gemeinde Südharz, OT Roßla, zu den Sprechzeiten melden oder telefonisch unter der Tel.-Nr.: 034651 3890 nachfragen.

Ihr Fundbüro

Wir gratulieren



zum Geburtstag



Südharz OT Bennungen

am 19.11. Herrn Walter Bloßfeld zum 80. Geburtstag
am 20.11. Herrn Erhardt Buka zum 80. Geburtstag
am 23.11. Frau Ingrid Jakob zum 75. Geburtstag

Südharz OT Breitenstein

am 29.11. Herrn Harald Bühner zum 70. Geburtstag

Südharz OT Breitung

am 06.11. Frau Lieselotte Hempel zum 70. Geburtstag

Südharz OT Dietersdorf

am 16.11. Frau Anita Schrader zum 85. Geburtstag

Südharz OT Hayn (Harz)

am 14.11. Frau Elli Bock zum 90. Geburtstag

Südharz OT Kleinleinungen

am 28.11. Herrn Ottomar Hupperich zum 80. Geburtstag

Südharz OT Roßla

am 09.11. Frau Margret Schneppe zum 85. Geburtstag
am 10.11. Frau Liesa Agte zum 95. Geburtstag
am 13.11. Herrn Helmut Kundlatsch zum 80. Geburtstag
am 20.11. Herrn Hans-Joachim Malerczyk zum 75. Geburtstag
am 23.11. Frau Helga Rink zum 80. Geburtstag
am 30.11. Herrn Lothar Bastam zum 75. Geburtstag
am 30.11. Frau Maria Weber zum 70. Geburtstag

Südharz OT Rottleberode

am 07.11. Frau Edeltraut Lüderitz zum 80. Geburtstag
am 12.11. Frau Christine Koch zum 70. Geburtstag
am 12.11. Herrn Detlef Thaden zum 75. Geburtstag
am 12.11. Herrn Reinhard Völker zum 75. Geburtstag
am 22.11. Frau Gisela Thomas zum 80. Geburtstag
am 23.11. Frau Margot Balthazard zum 85. Geburtstag
am 24.11. Frau Brigitte Hering zum 85. Geburtstag

Südharz OT Schwenda

am 15.11. Herrn Herbert Schröter zum 70. Geburtstag

Südharz OT Stolberg (Harz)

am 04.11. Frau Elke Schlehofer zum 75. Geburtstag
am 09.11. Herrn Erich Kauffeldt zum 90. Geburtstag
am 10.11. Frau Ingrid Blachnik zum 85. Geburtstag
am 24.11. Herrn Günter Böttcher zum 75. Geburtstag
am 27.11. Frau Anneliese Rüdiger zum 80. Geburtstag

am 29.11. Frau Charlotte Kauffeldt zum 90. Geburtstag
Südharz OT Ufrungen
am 10.11. Frau Eva-Marie Kern zum 80. Geburtstag
am 13.11. Frau Ruth Wenzel zum 85. Geburtstag
am 24.11. Herrn Kurt Bottin zum 80. Geburtstag
am 25.11. Herrn Heinz Wernecke zum 70. Geburtstag

Aus den Ortschaften

Ortschaft Bennungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache, Tel.: 0151 16177138
im Büro des Ortsbürgermeisters, Halle-Kasseler-Str. 125,
06536 Südharz

Ortschaft Breitenstein

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Breitensteiner Schulgasse 75
06536 Südharz

Ortschaft Breitung

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Freitag von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Käsereistraße 2
06536 Südharz

Ortschaft Dietersdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag von 18:00 von 19:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hintere Dorfstraße 8
06536 Südharz oder
nach vorheriger telefonischer Absprache Tel.: 0170 2720782

Ortschaft Drebsdorf

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache
Tel.: 034656 31333 oder 0152 32079881

Ortschaft Hainrode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Donnerstag im Monat von 16:30 von 18:00 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Hainröder Hauptstraße 44
06536 Südharz

Ortschaft Hayn (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Absprache unter
0151 16177130

Grundschule „Harzschule“ Hayn im Südharz zeigen, was sie gelernt haben



26. September 2019/Südharz – Seit dem Frühjahr 2019 möchte die Grundschule „Harzschule“ Hayn in Südharz ihren eigenen Schulgarten „wiederbeleben“.

Unterstützt durch die AOK Sachsen-Anhalt und den Landfrauenverband Sachsen-Anhalt bauen die Schüler dort ihr eigenes Essen an und sollen so erleben, wo gesundes Essen herkommt.

Bei einem Erntedankfest konnten die Kinder heute das erlernte Wissen demonstrieren und haben unter professioneller Anleitung gesundes Essen zubereitet.

Das Schulgarten-Projekt „Kleines Gemüse ganz groß“ der AOK Sachsen-Anhalt hat vor allem ein Ziel: Kindern wieder den Bezug zur Natur und natürlich angebautem, gesunden Essen vermitteln. „Schulgärten sind leider etwas aus der Mode gekommen. Wir wollen das ändern.

Denn es motiviert viel stärker, statt Junkfood auch mal selbst gezogene Möhren oder Kopfsalat zu essen“, sagt Michael Schwarze, Regionalsprecher der AOK-Sachsen-Anhalt.

Im Rahmen des Projektes fand heute das Erntedankfest an der Grundschule „Harzschule“ Hayn statt. Hier konnten die Kinder das erlernte Wissen vertiefen, gemeinsam mit Eltern und Lehrern gesundes Essen zubereiten und so mehr über eine gesunde Ernährung erfahren.

Auch für Unterhaltung war gesorgt: An Stationen wie Kürbisstapeln, Samenkunde und Kartoffelsackhüpfen konnten die Kinder das Gartenjahr ausklingen lassen. Unterstützt wird die AOK dabei vom Landfrauenverband Sachsen-Anhalt, der sein Fachwissen zu Ernährungs- und Verbraucherbildung mit einbringt.

Die Landfrauen stehen den Schulen von der Errichtung eines Gemüsebeetes, dem Anpflanzen des Gemüses bis hin zur Verarbeitung zu einer gesunden Mahlzeit zur Seite.

Hintergrund:

Mit dem Projekt „Kleines Gemüse ganz groß“ unterstützen die AOK Sachsen-Anhalt und der Landfrauenverband Schulen dabei, Schulgärten zu gründen oder wiederaufleben zu lassen. Die AOK stellt dabei auch die Erstausrüstung aus Gartenwerkzeugen, Samen und Pflanzen zur Verfügung. Zudem erhalten die Schulen im dreijährigen Projektzeitraum in jedem Gartenjahr 500 Euro für den weiteren Einkauf von Saatgut und Pflanzen. Darüber hinaus organisieren AOK und Schulen im ersten Projektjahr gemeinsam ein Frühlings- und ein Herbstfest.

Bislang werden acht Schulgärten in Sachsen-Anhalt unterstützt. Im nächsten Jahr sollen weitere vier Schulgärten hinzukommen.



Das Schulgarten-Projekt „Kleines Gemüse ganz groß“ der AOK Sachsen-Anhalt hat vor allem ein Ziel: Kindern wieder den Bezug zur Natur und natürlich angebautem, gesunden Essen zu vermitteln. Quelle: Mahler/AOK Sachsen-Anhalt



Eine Landfrau steht den Schulen mit Rat und Tat zur Seite. Unter ihrer Anleitung lernen die Kinder, wie man Obst und Gemüse pflanzt und einen Garten richtig pflegt. Quelle: Mahler/AOK Sachsen-Anhalt



Das richtige Einpflanzen will gelernt sein. Quelle: Mahler/AOK Sachsen-Anhalt

Ortschaft Kleinleinungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin - OT Kleinleinungen

jeden 1. Donnerstag des Monats von 18:00 bis 20:00 Uhr im Bürgerhaus, Am Ring 12, 06536 Südharz
In dringenden Angelegenheiten telefonisch unter: 034656 994835

Ortschaft Questenberg

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 034651 32156 oder 0171 4557024

Ortschaft Roßla

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0176 62844873

Ortschaft Rottleberode

Sprechzeiten Ortsbürgermeisterin

jeden 1. Dienstag des Monats von 16:00 bis 17:30 Uhr.
In dringenden Angelegenheiten telefonisch 034653 83362

Informationen aus der Grundschule „Thyratal“ Rottleberode

Die Schüler*innen der Grundschule „Thyratal“ haben bereits 7 Wochen im neuen Schuljahr gelernt. Die Erstklässler wurden zur Einschulungsfeier bereits mit einem kleinen Musical auf den Schulalltag eingestimmt und haben inzwischen viel Spaß am Rechnen, Schreiben sowie Lesen lernen.

Im September nahmen die sportlichsten Schüler*innen unserer Schule an der Mehrkampfsichtung (Crosslauf) in Sangerhausen teil und qualifizierten sich teilweise für die nächste Runde.

Wie in jedem Jahr wird in allen Klassenstufen im Oktober das Projekt „Herbst“ durchgeführt.

Anfang September gab es für alle Klassen in den Elternversammlungen wichtige Informationen für das gesamte Schuljahr, so z. B. zu den geplanten Wandertagen. Es wird einen gemeinsamen Wandertag am 20. November geben in das Theater nach Eisleben, wo „Schneeweißchen und Rosenrot“ aufgeführt wird. Vorher gibt es die schon zur Tradition gewordene Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“, an der sich die Kinder mit viel Freude immer wieder beteiligen.

Weiter sind am 15. November der 16. Bundesweite Vorlesetag und am 26. November der Hallenwettkampf in Sangerhausen für unsere besten Sportler geplant.

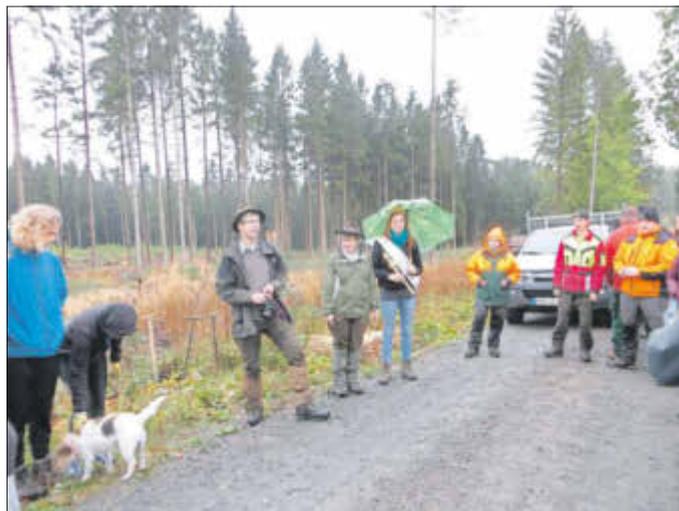
Ortschaft Schwenda

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 18:45 bis 19:45 Uhr im Gemeindebüro, Alte Pfarrgasse 1, 06536 Südharz

Kindertagesstätte „Märchenland“ Schwenda

Das grüne Glück beginnt direkt vor der eigenen Haustür“



„Die Großen der Kindertagesstätte, ihre Erzieherinnen Petra und Jenny sowie einige Eltern und Großeltern beteiligten sich am Freitag, dem 27.09.2019 an einer vom Verein „unser Wald“ organisierten Pflanzaktion.



Die Pflanzung fand im Privatwald der von Beyme GbR in Karlsrode statt.

Mit an der Pflanzaktion waren auch Schüler des Scholl-Gymnasiums Sangerhausen beteiligt, die mit dem Bus angereist waren. Nach einigen Begrüßungsworten durch den Waldbesitzer machten wir uns an die Arbeit.

Gemeinsam mit der Waldkönigin von Sachsen-Anhalt und Frau von Beyme pflanzten unsere Kinder 20 Douglasien. Dann mussten wir leider abbrechen, denn es regnete und regnete an diesem Tag. Aber unsere frisch gepflanzten Bäumchen freuten sich darüber.



Wir möchten noch einmal Danke sagen für die gut organisierte Pflanzaktion und wünschen uns noch mehr solcher Aktionen. Wir sind stolz darauf etwas Gutes für unser Klima und die Natur getan zu haben.

„Genieße den Moment, bevor er zur Erinnerung wird“

Ortschaft Stolberg (Harz)

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr und nach vorheriger Anfrage im Rathaus, Markt 1, 06536 Südharz

Ortschaft Uftrungen

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

jeden 1. und 3. Montag d. Monats von 17:00 bis 18:30 Uhr in Hauptstraße 50, 06536 Südharz

oder gern nach Vereinbarung, Tel.: 0172 6430631
E-Mail: uftrungen@t-online.de

Ortschaft Wickerode

Sprechzeiten Ortsbürgermeister

nach vorheriger Absprache unter
Tel.: 034651 29910 oder 0170 8127736

Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 1. November 2019

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Freitag, der 18. Oktober 2019



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 4144137

lisa.laurig@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.

z. B. Einsatzberichte der Feuerwehr



lb localbook.de

Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel zu Ihrer Feuerwehr unter artikel.localbook.de

Was ist wann geöffnet?

Hainrode**Besenbinderwerkstatt in der alten Dorfschmiede**

Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache Tel. 034656 20493, Joachim Langer

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge
Sport- und Freizeitbereich Förstergärten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder! Verleih von Büchern, gemütlichen Kaffeetrinken, Kirchenführungen sowie Kinderkirchenführungen mit der „Kirchenmaus“

Geöffnet immer am

Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 034656 20130

Roßla**S'ohle Huss - das lebendige Museum**

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294 Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Str. 68b

Postanschrift: Wilhelmstr. 4, 06536 Südharz
Öffnungszeiten:

Mittwoch 15:00 - 18:00 Uhr

Rottleberode**Bibliothek**

Neue Str. 3 (Grundschule)

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek „LESEPUNKT“ ist in der Grundschule „Thyratal“ Rottleberode
mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Schwenda**Bibliothek**

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten:

Montag 16:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung

St. Cyriaci und Nicolai Kirche

Besichtigung der Kirche

nach Vereinbarung/Anruf: Frau Kraus,
Tel. 034658 21879

Herr Müller, Tel. 034658 909767

Stolberg (Harz)**Museum ALTE MÜNZE und TOURIST - INFORMATION**

Niedergasse 17/19, Tel. 034654 454 und 19433 Fax 034654 729

Internet: www.tourismus-suedharz.de

Mai - Oktober

täglich geöffnet von Montag - Sonntag und Feiertage von 10:00 - 17:00 Uhr

November - April

täglich geöffnet von Montag - Sonntag und Feiertage: von 10:00 - 16:00 Uhr
Jeden Samstag 20:00 Uhr - ABENDS ins MUSEUM.

Abendführung im Museum ALTE MÜNZE mit dem Münzmeistergesellen.

Treffpunkt am Eingang, Niedergasse 17

Nächster Prägetermin: 20.10.2019, in der ALTEN MÜNZE: **11 - 16 Uhr**

Die JAHRESMEDAILLE 2019 ist dem QUESTENFEST und der QUESTE - einem uralten, besonderen Brauch in Questenberg, im Südharz - gewidmet.

Abbildung des Gipsmodells der Jahresmedaille 2019, nach der der Prägestempel gefertigt wurde. Die neue Jahresmedaille wird in Feinsilber, 999er Ag, 20 Gramm, Durchmesser 35 mm, am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE, seit dem 01.01.2019 geprägt.

**AndersweltTheater Stolberg**

Am Markt 2, Tel. 034654 10550 und 0174 3171270

Kleinkunsthöhne im Zentrum der Stadt mit wechselnden

Inszenierungen, begleitet mit einem jeweils passenden Themenmenü.

Spielplan und Reservierung unter: www.anderswelt-theater.de

Museum KLEINES BÜRGERHAUS

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955

Öffnungszeiten:

Von **Mai - Oktober** ist das Museum von **Mittwoch - Sonntag und Feiertage, jeweils von 13:00 - 16:00 Uhr geöffnet.**

Von **November - April** ist das Museum **Freitag - Sonntag und an Feiertagen von 14:00 - 16:00 Uhr geöffnet.**

Ritter - Museum und Harz - Taverne

Ausstellung einer Mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg, Rittergasse 11

Am Wochenende, Samstag, Sonntag und Feiertage **ab 11:00 Uhr geöffnet**

Bibliothek

Niedergasse 22

Öffnungszeiten:

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

SCHLOSS Stolberg

Tel. 034654 454 und 19433

Öffnungszeiten:

von Mai bis Oktober

Dienstag - Sonntag und Feiertage von 10:00 - 17:00 Uhr

von November bis April

Dienstag - Sonntag und Feiertage von 11:00 - 16:00 Uhr

Führung im Schloss: jeden Freitag 20:00 Uhr mit der Kammerzofe „Sophia von Habenichts“

Treffpunkt am Schlosseingang im Innenhof

JOSEPHSKREUZ

Tel. 034654 454 und 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

von Mai - Oktober

Montag 11:00 - 16:00 Uhr

Dienstag - Sonntag

und an allen Feiertagen von 10:00 - 18:00 Uhr geöffnet.

von November - April

Dienstag - Sonntag und an allen Feiertagen

von 10:00 - 16:00 Uhr geöffnet.

Bei Sturm, Starkregen, Gewitter, Glätteis, Vereisung, Schnee oder Nebel bleibt das Kreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

Erlebnishof ALTE POSTHALTEREI in Stolberg

Niedergasse 50

Organisation von Postkutschfahrten

Terminabsprache unter Tel. 034654 856190 oder info@posthaltereistolberg.de

ST. MARTINI KIRCHE in Stolberg

Montag geschlossen

Di., - Fr., 13:00 - 16:00 Uhr geöffnet

Sa., - So., 13:30 - 17:00 Uhr geöffnet

Samstag + Sonntag jeweils 15:00 Uhr laden wir ein zu einer Führung durch die St. Martini Kirche Stolberg.

Das Samstagsläuten in Stolberg

jeden Samstag, 17.00 Uhr. Das gewaltige Läuten unserer Glocken über unserer kleinen Fachwerkstadt ist auch an jedem Samstag um 17.00 Uhr zu hören. Die Glocken läuten wie zu alten Zeiten den Sonntag ein, den Tag des Herrn. Sie, unsere Gäste, Touristen, Einwohner, Gemeindeglieder sind herzlich eingeladen: Kommen Sie beim Samstagsläuten in unsere Kirche hinein. Die Glockenklänge verbinden Zeit und Ewigkeit miteinander, und Sie haben einen Moment der Besinnung.

Freizeitbad THYRAGROTTE
Thyratal 5a, Tel. 034654 92110
Öffnungszeiten BADEBEREICH:
Wir haben **täglich von 10:00 - 21:00 Uhr** für Sie **geöffnet!**

Öffnungszeiten SAUNA:

Montag - Donnerstag 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag - Sonntag 10:00 - 21:00 Uhr

und Feiertage

Mittwoch 17:00 - 21:00 Uhr

Damensaunder (außer an Feiertagen)

in den Sachsen- 12:00 - 21:00 Uhr

Anhalt - Ferien

Letzter Einlass: 20:00 Uhr

Sauna- und Badschluss: 15 Minuten vor Schließung

Jeden 3. Freitag im Monat laden wir von **21:00 – 23:00 Uhr** ein zur langen **Bade- und Saunanacht**.

Ab 21:30 Uhr besteht die Möglichkeit zum **textilfreien Schwimmen**.

Aqua- Fitness - Kurse im Freizeitbad THYRAGROTTE

Wir bieten im Freizeitbad THYRAGROTTE regelmäßig die beliebten AQUA-FITNESS-KURSE an. **An jedem MITTWOCH Nachmittag** und bei Bedarf auch bis in den Abend (ab 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr), besteht die Möglichkeit, an diesen Kursen teilzunehmen.

Eine **Anmeldung ist im Voraus im Freizeitbad THYRAGROTTE** in Stolberg erforderlich, Tel. 034654 92110 und 92113 oder direkt an der Bad-Kasse bei unseren Mitarbeitern anmelden.

Kursdauer: 12 x 1 Stunde, **Kosten für**

den Kurs komplett: 85,- Euro je Teilnehmer

Uftrungen

Schauhöhle HEIMKEHLE

Von **Mai bis Oktober** ist die **Höhle Dienstag – Sonntag** und an allen **Feier- und Ferientagen** in Sachsen-Anhalt jeweils **von 10:00 – 17:00 Uhr** geöffnet.

Die **Führungen** beginnen jeweils **10:00 Uhr, 12:00 Uhr, 14:00 Uhr** und die **letzte Führung** beginnt **16:00 Uhr**.

Von **November bis April** ist die **Höhle Freitag – Sonntag** und an allen **Feier- und Ferientagen** in Sachsen-Anhalt jeweils **von 11:00 – 16:00 Uhr** geöffnet.

Die **Führungen** beginnen jeweils **11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:00 Uhr** und dauern **ca. 1 Stunde**.

Während jeder Führung können Sie eine **Lichtshow** erleben.

Gruppenanmeldungen während der Öffnungszeiten erbitten wir unter www.hoehle-heimkehle.de oder Tel. 034653 305

Gaststätte HEIMKEHLE:

Montag und Dienstag Ruhetag
Bis Ende Oktober haben wir für Sie von **Mittwoch bis Sonntag**, jeweils von **11:00 – 18:00 Uhr** und nach **vorheriger Absprache** geöffnet.

Tel. 034653 727396

Öffnungszeiten ab November:

Montag/Dienstag Ruhetag

Wir haben für Sie von **Mittwoch bis Sonntag**, jeweils von **11:00 – 18:00 Uhr** und nach **vorheriger Absprache** geöffnet.

Termine und Informationen



Hubertusmesse

*Järgottesdienst der Stolberger Jagdhornbläser
StadtKirche St. Martini zu Stolberg im Harz
Sonntag, 3. November 2019 19 Uhr*



Geführte Wanderungen zur Kranichrast am Helme-Stausee

mit Mitarbeitern der Verwaltung des Naturparks Kyffhäuser

19.10.2019 / 20.10.2019 / 26.10.2019 / 02.11.2019 / 03.11.2019 / 09.11.2019 / 10.11.2019 / 16.11.2019 / 17.11.2019 - jeweils 15:00 Uhr

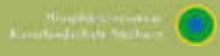
Die Wanderung führt südlich, auf dem Harzvorland-Radwanderweg, am Stausee entlang. In der Naturschutzstation des »Numburg« e. V. wird ein Kranichfilm gezeigt. Hier lässt sich der faszinierende abendliche Einflug der Kraniche auf den abgelassenen Stausee gut beobachten. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wo: Rezeption »Seecamping«, Lange Straße 150, 06537 Kelbra (Kyffhäuser)
Mit: Mitarbeiter der Verwaltung des Naturparks Kyffhäuser

Strecke: ca. 4 bis 5 km

Empfohlen werden wetterfeste Kleidung, ein Fernglas und eine Taschenlampe für den Rückweg.
Fragen zur Veranstaltung beantworten die Veranstalter gern telefonisch: 0361-5739164-18 oder 0361-5739164-15.

Halleische Straße 68a
06536 Südharz OT Roßla
034651/298890 - poststelle@suedharz.mule.sachsen-anhalt.de
www.bioreskarstsuedharz.de



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: kreativ@wittich-herzberg.de



Mitwirkende:



Lutherweg
Luthers Weg durch
Südharz



Geschichte erleben im
Biosphärenreservat:

„Eine Sternwanderung
zum Lutherweg“
am 20. Oktober 2019



Biosphärenreservat
Karstlandschaft Südharz



Der Lutherweg verläuft in Sachsen-Anhalt auf 410 km Länge, ehe er bei Stolberg die Landesgrenze zu Thüringen quert und entlang wichtiger Stätten der Reformation wie Mühlhausen bis nach Eisenach weiterführt. Eine Sternwanderung auf und zum Lutherweg rund um Stolberg bietet eindrucksvolle Naturerlebnisse; geschichtliche Hintergründe und noch viel mehr... Von fünf Startpunkten führen die Wanderrouen unter sachkundiger Führung zum Festsaal „Schwarzer Apollo“ auf dem Hainfeld, einem Ortsteil von Stolberg. Dort werden gegen 13.00 Uhr alle Wanderer begrüßt und neben einer Sonderausstellung zum Lutherweg und einem „Wander-Sonderstempel“ der Harzer Wandernadel sowie weiteren Aktionen werden ein Imbiss und Erfrischungen angeboten.

Folgende Startpunkte und Strecken stehen zur Auswahl:

1. Von Norden: Breitenstein – über die Herrmannsacker-Chaussee – Hainfeld
Wanderführer: Heinz Noack, Heimat- und Geschichtsverein „Goldene Aue“ e. V.

Beginn: 09:00 Uhr, Strecke: ca. 10 km

Treffpunkt: Breitensteiner Oberdorf, alte Heerstraße Richtung Herrmannsacker, am Waldrand, 06536 Südharz, OT Breitenstein

2. Von Westen: Neustadt am Gondelteich – über Nordhäuser Talsperre – Hainfeld
Wanderführer: Andre Richter, Naturpark Südharz - Thüringen

Beginn: 09:00 Uhr, Strecke: ca. 9 km

Treffpunkt: Naturparkverwaltung am Gondelteich, Burgstraße 34a, 99768 Harztor, OT Neustadt

3. Von Süden: Ferienhotel Wolfsmühle - über das Wolfsbachtal - Hainfeld
Wanderführerin: Anja Apel, Naturpark Südharz (Thüringen)

Beginn: 10:00 Uhr, Strecke: ca. 7 km

Treffpunkt: Parkplatz Wolfsmühle Rodishain, Zur Wolfsmühle 20, 99734 Nordhausen

4. Von Osten: Parkplatz Auerberg - über den Lutherweg nach Stolberg – zum Harzgarten – Hainfeld
Wanderführerin: Iris Brauner, Südharzer Karstlandschaft e. V.

Beginn: 10:00 Uhr, Strecke: ca. 7 km

Treffpunkt: Parkplatz Auerberg, 06536 Südharz OT Stolberg

5. Von Stolberg: Bahnhof – über Lutherbuche und Hunroedeiche - Hainfeld
Wanderführerin: Christiane Funkel, BR KSH

Beginn: 11:00 Uhr, Strecke: ca. 3 km

Treffpunkt: Parkplatz am Bahnhof, 06536 Südharz OT Stolberg

Weitere Informationen und Anmeldungen: www.bioreskarstsuedharz.de

Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz,
Hallesche Straße 68a, OT Roßla
06536 Südharz Tel. 034651/298890





**FAMILIEN-HERBSTWANDERUNG
zur Sägemühle Herrmannsacker**



Sonntag, 20. Oktober 2019

Wir werden von Rodishain aus über die Kohlestraße und Breitensteiner Straße zur Sägemühle wandern. Dort gibt es für alle die möchten dann Mittagessen. Im Anschluss wandern wir wieder zurück nach Rodishain.
Treffpunkt: 09:00 Uhr Dorfplatz Breitungon

Die Hin- und Rückfahrt erfolgt gesammelt mit eigenen PKWs.
Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

**Veranstaltungen 2019 in den
Orten der Gemeinde Südharz**

- 20.10. **Prägen der Jahresmedaille 2019** am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE von 11:00 – 16:00 Uhr
- 18. – 20.10. **KIRMES in Uftrungen** im Heerstall (KTU Uftrungen)
Fr., 22:00 Uhr House-Party auf 2 Dance-Floors Sa., und So., ab 10:00 Uhr Schausteller und weitere Angebote für Kinder + Familien
Sa., 20:00 Uhr Kirmestanz
So., 17:00 Uhr Kirmesbeerdigung, After-Show-Party
- 19. – 20.10. **Apfelfest und Kirmestanz mit Kirmesbeerdigung** in Hainrode
Kirmes-Frühschoppen mit Erbsbär-Umzug in Hainrode
- 31.10. **16:00 Uhr** Theaterprojekt **THOMAS MÜNTZER - Der Versuch einer Annäherung mit der Hoffnung auf eine menschliche Zukunft**
Regie: Mario Jantosch, Stück: Thomas Bayer, Musik: Paul Theissen, Melody Bayer in der **St. Martini Kirche Stolberg**
- 03.11. **19:00 Uhr** **Hubertusmesse** in der St. Martini Kirche Stolberg mit den Stolberger Jagdhornbläsern, unter Leitung von Frank Rudhardt
- 09.11. **Jahrestagung der Johann-Gottfried-Schnabel-Gesellschaft**
- siehe Programm und Abendveranstaltung
- 10.11. **Prägen der Jahresmedaille 2019** am großen Balancier im Museum ALTE MÜNZE von 11:00 – 16:00 Uhr

Heiko Ullrich - 9. November 2019

HEIKO ULLRICH
liest aus seinem geheimnisvollen Abenteuerroman
SEPTEM SCALAE

in dem man auch auf den Stolberger Schriftsteller Johann Gottfried Schnabel und dessen Romane trifft.



9. NOVEMBER 2019 | 20:00 UHR
STOLBERG/H. | STOLBERGER HOF | EINTRITT FREI

SPUK- & GEISTERFEST
Kostüme sind gern gesehen!
EINTRITT FREI!

SAMSTAG ab **15:00 Uhr**
... bis zur Geisterstunde

Festplatz - Uftrungen

* **Hüpfburgen** * **Kinderschminken** * **Bastelstraße** *
* **Pommes** * **Ballonkünstler** * **Foto-Box** *
* **Feuerschale** * **Stöckbrod** * u.v.m

Professionelle FEUERSHOW by Romy Royl!
GESPENSTISCHER UMZUG MIT LATERNEN!

Kostüme sind gern gesehen!

Informationen der Vereine

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Questenberg/Agnesdorf

Alle Landeigentümer im Jagdbezirk Questenberg/Agnesdorf werden nochmals darauf hingewiesen, zwecks Auszahlung der Jagdpacht ihre IBAN Nummer

Und einen Nachweis über das Eigentum

- per Grundbuchauszug
- oder Bescheid der Gemeinde über die Umlage, der Beiträge an die Unterhaltungsverbände

Bitte immer in Kopie an:

Jochen Reinicke

Schulplatz 6

06536 Südharz/OT Wickerode

oder

Erika Mogk

Hirtengasse 51

06536 Südharz/OT Questenberg

gez. der Vorstand



men aktiv auf Menschen in bestimmten Lebenslagen zugehen. Ein Kernziel ist es, die Auswirkungen sozialer Benachteiligung auf die Gesundheit zu mildern. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Sachsen-Anhalt ist es, kommunale Akteure bei der Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen und zu begleiten. Dabei sollen bereits vorhandene Strukturen und Initiativen mit dem Schwerpunkt der Qualitätsentwicklung vernetzt und so Möglichkeiten für regelmäßigen Erfahrungsaustausch geschaffen werden. Die KGC wird gefördert von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Auftrag und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a Absatz 3 SGB V im Rahmen ihrer Aufgaben zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten.

Ihre Ansprechpartnerin: LVG; Frau Weber, Tel.: 0391 8364111



Pressemitteilungen

Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit Sachsen-Anhalt: Bevölkerungsumfrage zur Gesundheitsförderung und Prävention im Landkreis

Sangerhausen. In vielen Briefkästen im Landkreis Mansfeld-Südharz landen in diesen Tagen Schreiben mit dem Absender: Koordinierungsstelle gesundheitliche Chancengleichheit. Der Landkreis und die Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e. V. (LVG) möchten erfahren, wie sie künftig besser zur Gesundheitsförderung der Bürgerinnen und Bürger beitragen können. 3.000 von ihnen wurden zufällig ausgewählt, an einer Bevölkerungsbefragung durch das Zentrum für Sozialforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V. (ZSH) teilzunehmen. Im Mittelpunkt steht das Thema Gesundheit – zum Beispiel mit Fragen zum Gesundheitszustand, zum Wohlbefinden, zu körperlichen Aktivitäten oder zur Wohn- und Arbeitsumgebung.

Die Teilnahme an der Umfrage ist freiwillig, die Daten werden entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vertraulich behandelt. „Sie sind die Experten für die gesundheitsförderliche Entwicklung Ihres Arbeits- und Lebensraumes“, begründet LVG-Fachbereichsleiterin Mandy Weber die Befragungsaktion. Mit ihren Angaben könnten die Bewohner von Mansfeld-Südharz einen Beitrag zur zielgerichteten Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Prävention im Landkreis leisten. Für die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens liegt den Papieren ein bereits adressierter und frankierter Umschlag bei. Die Ergebnisse der Umfrage werden im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz veröffentlicht.

Hintergrund

Das am 25.07.2015 in Kraft getretene Präventionsgesetz legt einen besonderen Schwerpunkt auf Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten (Settings). Gesetzliche Krankenkassen und ihre Kooperationspartner sollen zusammen noch stärker als bisher mit Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnah-



Extra Kapital für das Unternehmenswachstum

Nächster kostenloser Finanzierungs-Sprechtag bei der SMG

Sangerhausen, 26.09.2019 - Kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Gründer haben in der Regel eine begrenzte Kapitalkraft. Um das Unternehmen weiterzuentwickeln, ist oft eine finanzielle Vorleistung erforderlich. Insbesondere um Investitionen, Betriebsmittel, Auftragsvorfinanzierungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und Produktionsanlagen sowie Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Markteinführung umsetzen zu können. Wenn die Hausbank nicht oder nur teilweise unterstützt, gibt es mit dem Darlehensangebot „**Sachsen-Anhalt MUT**“ eine Finanzierungsmöglichkeit von 25.000 bis maximal 3 Millionen Euro. Besonders attraktiv ist diese Finanzierung für die Unternehmensnachfolge mit einem nominalen Zinssatz ab 1,95 Prozent.

Fragen rund um **alle Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten in Sachsen-Anhalt** beantwortet die Expertin der Investitionsbank, Frau Doris Knöfel, bereits am 02.10.2019 sowie am 06.11.2019 und am 04.12.2019 beim monatlichen IB-Finanzierungs-Sprechtag bei der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG), Ewald-Gnau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen. Anmeldungen bitte unter: birgit.ulrich@lkms.de oder 03464 54599-0

Gut von A-Z beraten

Tischlerei
WECKNER

Hallesche Straße 53
06536 Südharz OT Roßla
Tel.: 034651/9 32 62



MEISTERBETRIEB SEIT 1978 - GEPRÜFTER RESTAURATOR IM HANDWERK

Unsere Leistungen auf einen Blick:

Fenster Möbel und Innenausbau
Türen Restaurierungen und
Treppen Denkmalspflege

www.weckner-tischlerei.de

GEBHARDT

HERSTELLUNG & MONTAGE VON:

Metallbau & Bauelemente

- Haustüren • Markisen • Carports
- Vordächer • Rollläden • Rolltüren • Garagentoren • Hofstoren
- Insektenschutz • Sonnenschutz • Wintergärten • Kunststofffenstern

Karsten Gebhardt • Ederslebener Str. 207 • 06528 Riethnordhausen
Tel.: 034656/32283 • Fa.: 034656/59257 • Handy: 0170/3188120

JUDITH ANDREAS-OLTERSODORF

Kylische Straße 54 B
06526 Sangerhausen

Tel. 03464 - 277021
Mobil 0160 - 4666464
Fax 03464 - 270331
E-Mail: kanceli-oltersdorf@web.de

Rechtsanwältin

Alle Rechtsgebiete
Fachanwältin für Straf- und Verkehrsrecht
Bürozeiten: Mo., Di. u. Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 8.00 - 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Thiele

! NEU ! STIHL SABO
- Holz aus eigenem Sägewerk -

Roßlaer Straße 12a · 06536 Südharz/OT Hayn
Telefon 034658/21210 · Telefax 034658/21380
www.forsttechnik-thiele.de · E-Mail: forsttechnik-thiele@t-online.de

www.bootsurlaub.de

URLAUB
AM SEE?

www.traumurlaub-see.de

Tel. 039932-825201

KAISER'S RESTAURANT
Im Schrebergarten Kelbra



Planen Sie jetzt schon Ihre
Familienfeier für 2020?

Wir sind Ihnen sehr gern behilflich.
In unserem Restaurant finden bis
zu 35 Personen, egal ob Buffet,
Menü oder à la carte, Platz.

Reservierung für Weihnachten
25.12. + 26.12.2019

zum Mittagstisch mit grossem Buffet
nehmen wir ab sofort entgegen.

Silvesterfeier mit Musik, Tanz, Buffet,
Sekttempfang & Mitternachts - Snack
p.P. 35 €



RESERVIERUNG 015256801982

**Entdecken, Erholen
und Wohlfühlen**

im

Markt Ebensfeld



...meine Heimat!

Der Ansbarg (Veitsberg) mit der größten geschlossenen Lindengruppe Europas, die vielen Rad- und Wanderwege, die durch das Maintal und auf den Jura führen, die Nähe zu Vierzehnheiligen, Kloster Banz, Coburg, die Weltkulturerbestadt Bamberg, die unmittelbare Nähe zur Obermain Therme in Bad Staffelstein sowie die fränkische Genussregion versprechen einen unvergesslichen Urlaub.

Wir freuen uns Sie als Gäste
im Markt Ebensfeld begrüßen zu dürfen.

EBENSFELD
Das Tier zum Leidigen



Touristinfo: Tel. 09573/9608-11 | www.ebensfeld.de